

Jahresbericht 2020

Bundesamt zur Korruptionsprävention
und Korruptionsbekämpfung



Jahresbericht 2020

Bundesamt zur Korruptionsprävention
und Korruptionsbekämpfung

Wien, 2021

Vorwort

Sehr geehrte Damen und Herren,

als interimistischer Direktor des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) freut es mich, den aktuellen Jahresbericht für das Jahr 2020 vorlegen zu können.

Wie in den vergangenen Jahren enthält der gegenständliche Bericht einen Überblick über die erbrachten Leistungen und Erfolge in den verschiedenen Aufgabengebieten des BAK, welche Prävention, Edukation, sicherheits- und kriminalpolizeiliche Ermittlungen und internationale Kooperation umfassen. Das breite Aufgabenfeld der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung wurde auch im Jahr 2020 von den damit betrauten Abteilungen erfolgreich bewältigt. Die tägliche Arbeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAK leistet demnach einen wesentlichen Beitrag, das Vertrauen der Bevölkerung in die gesamte öffentliche Verwaltung zu stärken.

Den herausfordernden Rahmenbedingungen aufgrund der weltweiten COVID-19-Pandemie zum Trotz wurde die Ermittlungstätigkeit durch die Implementierung eines Corona-Präventionskonzepts und die laufende Anpassung der internen Arbeitsabläufe reibungslos fortgeführt. Ebenso konnten in mehreren Projekten im Bereich der Compliance- und Korruptionspräventionsberatung bedeutende Fortschritte erzielt werden.

In der internationalen Zusammenarbeit wurde der Fokus auf die Gremien- und Netzwerkarbeit gelegt, wodurch die multilaterale Zusammenarbeit im Bereich der Korruptionsprävention und -bekämpfung weiter gestärkt werden konnte.

Die fortlaufend dynamische Entwicklung des BAK, die kontinuierliche Weiterentwicklung der Organisation sowie die immerwährende Auseinandersetzung mit neuen Herausforderungen haben auch im Jahr 2020 eine erfolgreiche Korruptionsprävention und -bekämpfung ermöglicht. Mein ausdrücklicher Dank dafür geht an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAK, die ihr Engagement, ihre Leistungsbereitschaft und ihren Teamgeist täglich aufs Neue unter Beweis stellen.

Dr. Otto Kerbl, MA
Interimistischer Direktor

Impressum

MedieninhaberIn, VerlegerIn und HerausgeberIn:
Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 1, 1010 Wien
+43 1 53126 906800
bak.gv.at
AutorInnen: BAK
Fotonachweis: BAK
Layout: BAK
Druck: Digitalprintcenter BMI
Wien, 2021

Einleitung

Das Pandemiegeschehen bestimmte auch die Tätigkeiten des BAK im Jahr 2020 ganz maßgeblich. Von Mitte März bis Ende April befanden sich sämtliche Bediensteten, mit Ausnahme von Schlüsselarbeitskräften, in Telearbeit. Seither werden die laufenden Arbeiten und Ermittlungen überwiegend in Telearbeit und in wechselweiser, auf das unbedingt erforderliche Maß reduzierter Anwesenheit wahrgenommen. Darüber hinaus unterstützten mehrere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zusätzlich zu ihrer „Regelarbeit“ den im BMI eingerichteten SKKM-Koordinationsstab COVID-19 (Staatliches Krisen- und Katastrophenschutzmanagement, SKKM).

Zahlreiche Veranstaltungen, Netzwerktreffen und Schulungen des BAK mussten coronabedingt ausgesetzt werden. Der operative Betrieb und sämtliche Unterstützungsleistungen wie beispielsweise die IT-Forensik wurden laufend an die Pandemie-Entwicklungen angepasst, um einen möglichst reibungslosen und kontinuierlichen Ablauf der Ermittlungstätigkeit zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund sind die coronabedingt reduzierten bzw. adaptierten Tätigkeiten des BAK 2020 zu betrachten.

Inhalt

Vorwort	3
Einleitung	4
1 Das BAK – Daten und Fakten	6
2 Das BAK und seine Strategie und Grundlagenarbeit	14
3 Das BAK österreichweit vernetzt	20
4 Das BAK und die Compliance- und Korruptionspräventionsberatungen	24
5 Das BAK und seine Schulungsmaßnahmen	30
6 Das BAK und seine Veranstaltungen	38
7 Das BAK und seine Korruptionsermittlungen	40
8 Das BAK und seine internationale Vernetzung	50
9 Das BAK und seine Öffentlichkeitsarbeit	58

1

Das BAK – Daten und Fakten

atmen

Das BAK – ein Kurzaufsatz

Das BAK und seine Organisationsstruktur

Kompakt in drei Abteilungen

Das BAK ist eine Organisationseinheit des Bundesministeriums für Inneres. Es ist organisatorisch außerhalb der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit in der Sektion III eingerichtet und direkt dem Leiter der Sektion III unterstellt. Im Berichtszeitraum war das BAK in drei Abteilungen mit wiederum jeweils drei Referaten untergliedert.

Die Kontaktstelle des BAK

Der Single Point of Contact (SPOC) ist die Kontaktstelle des BAK. Bei ihm gehen unter anderem alle kriminalpolizeilichen Meldungen ein, die auf Zuständigkeit und die Notwendigkeit von Sofortmaßnahmen geprüft und zur weiteren Bearbeitung zugewiesen werden. Darüber hinaus widmet sich der SPOC dem Thema Sicherheit im BAK.

Ressourcen, Support und Recht

In der Abteilung 1 ist der gesamte Support für das BAK gebündelt. Das Aufgabengebiet reicht von Personal, Budget, Controlling, Fuhrparkmanagement, Logistik, Medienauswertungen, Öffentlichkeitsarbeit sowie der Organisation von Veranstaltungen der Betrieblichen Gesundheitsförderung über die IT-Infrastrukturverwaltung bis hin zu Beweissicherungen im IT-Bereich, Datenaufbereitung und Visualisierung, der statistischen Auswertung der Tätigkeiten im BAK, der rechtlichen Beratung des BAK sowie der Einrichtung und Betreuung des internen Compliance-Management-Systems.

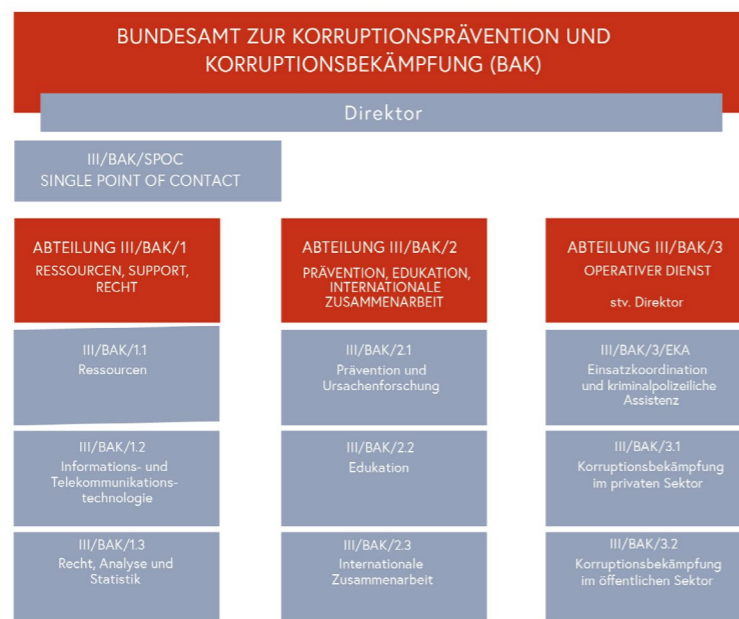
Prävention, Edukation und Ursachenforschung

Die Abteilung 2 des BAK ist unter anderem für die Korruptionsprävention und Ursachenforschung verantwortlich. Dies beinhaltet Präventionsarbeit im gesamten öffentlichen Dienst, die Durchführung von Studien sowie den wissenschaftlichen Austausch und die Betreuung von externen Projekten, wie beispielsweise der nationalen Anti-Korruptionsstrategie. Weitere Aufgabengebiete der Abteilung 2 sind die Edukation, die insbesondere die Betreuung des österreichweiten Integritätsbeauftragten-Netzwerks (IBN) sowie die Abhaltung von Schulungen und Sensibilisierungsveranstaltungen inner- und außerhalb des Ressorts umfasst, sowie die internationale Zusammenarbeit und die damit verbundene Betreuung diverser Anti-Korruptions-Gremien und Pflege des bilateralen Austausches. Im internationalen Bereich ist auch das EPAC/EACN-Sekretariat angesiedelt.

Unterstützung bei der Edukationsarbeit leisten die sogenannten Korruptionspräventionsbeamtinnen und -beamten (KPB) in den einzelnen Landespolizeidirektionen, die in Abstimmung mit dem BAK Vorträge und Weiterbildungen zur Korruptionsprävention in ihrem jeweiligen geografischen Tätigkeitsbereich erbringen und somit – aufgrund der Einsparung von Dienstreisen – zur Ressourcenschonung beitragen.

Der operative Dienst

In der Abteilung 3 findet die operative Fallarbeit des BAK statt. Hier werden sicherheits- und kriminalpolizeiliche Ermittlungen in den Bereichen allgemeine Korruptionsdelikte, Amtsdelikte und interne Angelegenheiten durchgeführt. In den beiden Referaten „Korruptionsbekämpfung im privaten Sektor“ und „Korruptionsbekämpfung im öffentlichen Sektor“ werden die Ermittlungen von erfahrenen Case Ownern geführt, die je nach Umfang des Aktes von zum Teil dienstzugehörigen Ermittlerinnen und Ermittlern unterstützt werden. Das EKA koordiniert die Einsätze, nimmt operative Fallanalysen vor und ist in der Vermögensabschöpfung tätig.



BAK Organigramm

Das BAK und seine rechtlichen Grundlagen

Sicherheits- und kriminalpolizeiliche Zuständigkeiten des BAK

In § 4 Abs. 1 BAK-G sind die Zuständigkeiten des BAK aufgezählt. Demnach ist das BAK bundesweit für sicherheits- und kriminalpolizeiliche Angelegenheiten wegen folgender strafbarer Handlungen zuständig:

1. Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB),
2. Bestechlichkeit (§ 304 StGB),
3. Vorteilsannahme (§ 305 StGB),
4. Vorteilsannahme zur Beeinflussung (§ 306 StGB),
5. Bestechung (§ 307 StGB),
6. Vorteilszuwendung (§ 307a StGB),
7. Vorteilszuwendung zur Beeinflussung (§ 307b StGB),
8. Verbotene Intervention (§ 308 StGB),
- 8a. Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB),
- 8b. Verstöße gegen § 18 Informationsordnungsgesetz, BGBl. I Nr. 102/2014,
9. Untreue unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder unter Beteiligung eines Amtsträgers (§§ 153 Abs. 3, 313 oder iVm § 74 Abs. 1 Z 4a StGB),
- 9a. Missbräuchliche Verwendung von Mitteln und Vermögenswerten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union (§ 168d StGB),
10. Geschenkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB),
11. Wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b StGB) und Schwerer Betrug (§ 147 StGB) sowie Gewerbsmäßiger Betrug (§ 148 StGB) aufgrund einer solchen Absprache,
12. Geschenkannahme und Bestechung von Bediensteten oder Beauftragten (§ 309 StGB),

13. Geldwäscherei (§ 165 StGB), soweit die Vermögensbestandteile aus einem in Z 1 bis 8, Z 9, Z 9a, Z 11 zweiter und dritter Fall und Z 12 genannten Vergehen oder Verbrechen herrühren, Kriminelle Vereinigung oder Kriminelle Organisation (§§ 278 und 278a StGB), soweit die Vereinigung oder Organisation auf die Begehung der in Z 1 bis 9a und Z 11 zweiter und dritter Fall genannten Vergehen oder Verbrechen ausgerichtet ist,

14. strafbare Handlungen nach dem StGB sowie nach den strafrechtlichen Nebengesetzen, soweit diese mit Z 1 bis 13 in Zusammenhang stehen und soweit diese über schriftlichen Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft vom Bundesamt zu verfolgen sind,

15. strafbare Handlungen nach dem StGB sowie nach den strafrechtlichen Nebengesetzen von öffentlich Bediensteten aus dem Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres, soweit diese über schriftlichen Auftrag eines Gerichtes oder einer Staatsanwaltschaft vom Bundesamt zu verfolgen sind.

In den Fällen von Z 11 bis Z 13 BAK-G kommt eine Zuständigkeit des Bundesamtes nur dann in Betracht, wenn die genannten Straftaten gemäß § 28 Abs. 1 2. Satz StGB (Ermittlung der höchsten Strafe) für die Bestimmung der Strafhöhe maßgeblich sind.

Die internationale Zusammenarbeit des BAK

Die internationale Zusammenarbeit des BAK im Rahmen seines Wirkungsbereichs ist ausdrücklich in § 4 Abs. 2 BAK-G geregelt. Die Zuständigkeit umfasst die Zusammenarbeit bei Ermittlungen im Rahmen der internationalen polizeilichen Kooperation und Amtshilfe in den in § 4 Abs. 1 BAK-G genannten Fällen sowie die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und internationalen Einrichtungen im Bereich der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung im Allgemeinen und insbesondere beim Austausch von Erfahrungen auf diesem Gebiet..

Die Korruptionspräventionsarbeit des BAK

Im Bereich der Korruptionsprävention hat das Bundesamt den gesetzlichen Auftrag (§ 4 Abs. 3 BAK-G), im Rahmen der Erforschung und Analyse von Korruptionsphänomenen Erkenntnisse über deren Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung zu gewinnen und diese in geeignete Präventionsmaßnahmen umzusetzen.

Dabei obliegt dem BAK die Förderung der Bereitschaft und Fähigkeiten des Einzelnen, insbesondere von Gebietskörperschaften, sich über Maßnahmen zur Korruptionsprävention und Integritätsförderung Kenntnis zu verschaffen und ein entsprechendes Bewusstsein zu bilden.

Meldepflicht und Melderecht

§ 5 BAK-G legt sowohl eine Meldepflicht als auch ein Melderecht fest. Die Sicherheitsbehörden oder -dienststellen, die von einer Straftat im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 bis 15 BAK-G Kenntnis erlangen, haben diese unbeschadet ihrer Berichtspflichten nach der Strafprozessordnung unverzüglich schriftlich dem BAK zu berichten (Meldepflicht). Kein Bundesbediensteter darf zudem davon abgehalten werden, einen Verdacht oder Vorwurf im Sinne des § 4 Abs. 1 Z 1 bis 15 BAK-G auch direkt und außerhalb des Dienstweges an das BAK zu melden (Melderecht).

Zusammenarbeit mit anderen Dienststellen

Gesetzlich geregelt (§ 6 BAK-G) ist auch die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und Dienststellen. Das BAK kann aus Zweckmäßigkeitsgründen andere Sicherheitsbehörden und -dienststellen mit der Durchführung einzelner Ermittlungen beauftragen (§ 6 Abs. 2 BAK-G) oder die Durchführung von Ermittlungen an andere zuständige Sicherheitsbehörden und -dienststellen übertragen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse wegen der Bedeutung der Straftat oder der Person, gegen die ermittelt wird, nicht besteht (§ 6 Abs. 3 BAK-G).

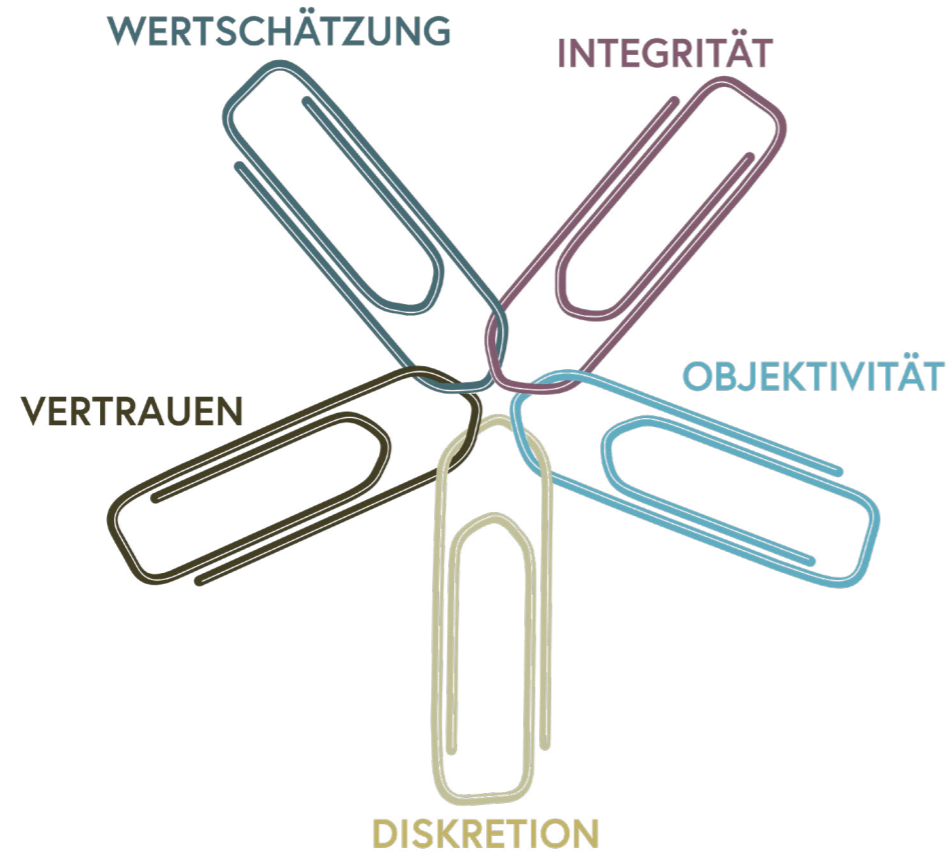
Rechtsschutz

Als besondere Rechtsschutzeinrichtung ist eine unabhängige und weisungsfreie, der Amtsverschwiegenheit unterliegende Rechtsschutzkommission, bestehend aus dem Rechtsschutzbeauftragten nach § 91a SPG und zwei weiteren Mitgliedern, eingerichtet. Sie hat ihr zur Kenntnis gebrachten, nicht offenkundig unbegründeten Vorwürfen gegen die Tätigkeit des BAK nachzugehen, soweit den Betroffenen kein Rechtsmittel zur Verfügung steht. Die Rechtsschutzkommission erstattet dem Bundesminister für Inneres jährlich einen Bericht über ihre Aufgabenwahrnehmung. Außerdem hat die Rechtsschutzkommission die Möglichkeit, Empfehlungen an den Bundesminister für Inneres sowie an den Direktor des BAK zu richten (§§ 8 und 9 BAK-G).

Das BAK und sein Leitbild

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAK haben sich in ihrer Arbeitsweise den folgenden Werten verschrieben:

Die fünf Grundwerte des BAK im Leitbild



BAK Grundwerte

Das BAK und sein COMPLIANCE-MANAGEMENT-SYSTEM

Das BAK verfügt bereits seit fünf Jahren über ein wirksames Compliance-Management-System (CMS).

Das CMS des BAK, in das ein Risikomanagementsystem integriert ist, wird laufend an aktuelle Gegebenheiten und neue Herausforderungen in der öffentlichen Verwaltung angepasst. Darüber hinaus soll das CMS das Bewusstsein für Compliance sowie Risikomanagement weiter stärken.

Das Risikomanagementsystem im BAK erfasst mit Stand Dezember 2020 68 Risiken, die sich auf folgende sieben Kategorien verteilen: Sicherheit, Budget, Fehlverhalten, Kommunikation, Operatives, Personal und Recht.

Jedes Risiko wird zumindest jährlich auf seine Aktualität überprüft, analysiert und bewertet. Im Rahmen der Analyse werden insbesondere die Ausgangslage, die Ursachen sowie die Auswirkungen des Risikos betrachtet. Die Bewertung der einzelnen Risiken erfolgt anhand eigens für die Gegebenheiten des Amtes ausgearbeiteter Parameter. Der in der Risikodokumentation abgebildete Risikowert ergibt sich letztendlich aus der Eintrittswahrscheinlichkeit multipliziert mit der Auswirkung bei Risikoeintritt.

Darüber hinaus bestehen derzeit rund 200 Maßnahmen, welche die Risiken reduzieren und/oder kontrollieren. Diese werden in regelmäßigen Abständen überprüft, etwaige Entwicklungen werden nachvollziehbar dokumentiert. Die Wirksamkeit der Maßnahmen wird ebenfalls überprüft. Aufgrund der Unterschiedlichkeit der Maßnahmen erfolgt dies durch Nachfragen, Indikatoren, Beobachtung der Entwicklung des Risikowerts usw.

Alle zwei Jahre erscheint der Compliance-Tätigkeitsbericht des BAK, der einen Einblick in das Compliance- und Risikomanagementsystem des BAK gewährt. Insbesondere wird darin beschrieben, wie sich dieses entwickelt, wie es den Zielen und Aufgaben eines solchen Systems gerecht wird und welche Compliance-Maßnahmen umgesetzt wurden bzw. in naher Zukunft geplant sind. Der Bericht erschien zuletzt im November 2020 und ist auf der Website des BAK veröffentlicht.



2

Das BAK und seine Strategie und Grundlagen- arbeit

lagern

Der Aktionsplan zur Nationalen Anti-Korruptionsstrategie

Die Nationale Anti-Korruptionsstrategie (NAKS), die im Jahr 2018 entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Konvention der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC) von der Bundesregierung beschlossen wurde, bildet den strategischen Rahmen für die Maßnahmen, die zur Prävention und Bekämpfung von Korruption gesetzt werden.

Die spezifischen Maßnahmen für den Umsetzungszeitraum 2019 bis 2020 sind im Aktionsplan angeführt, der am 16. Jänner 2019 vom Ministerrat angenommen wurde (siehe Jahresbericht 2019).

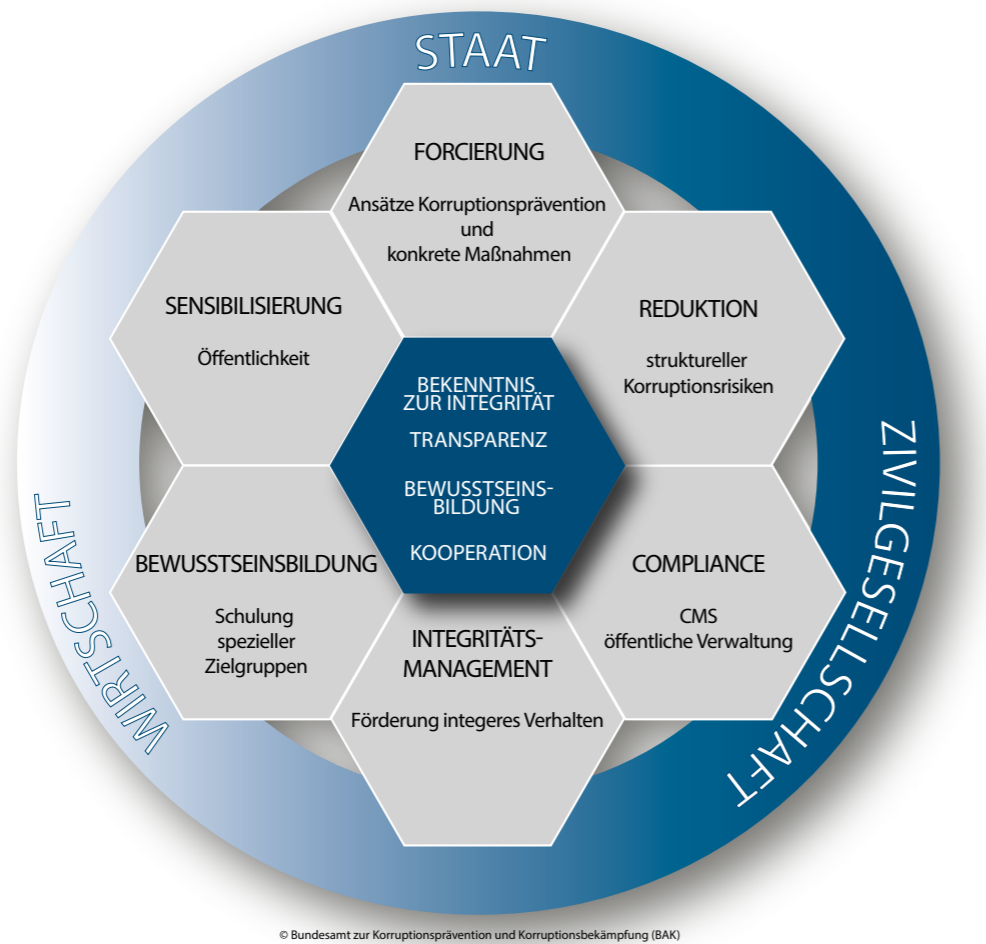
Durch die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen konnten im Jahr 2020 die Veranstaltungen, Konferenzen, Treffen, Workshops und Schulungen nicht wie geplant durchgeführt werden. Dies brachte mit sich, dass die in den Aktionsplänen festgelegten Maßnahmen nicht im beabsichtigten Maße umgesetzt werden konnten.

Das Integritätsbeauftragten-Netzwerk (IBN) wurde – mit Einschränkungen hinsichtlich der Veranstaltungen – weitergeführt, und es konnte 2020 eine Steigerung der Zahl der Interessierten vermerkt werden. Um diesem Interesse gerecht zu werden, wurde die



Website der Plattform mit der Veröffentlichung aktueller fachspezifischer Artikel verstärkt für den Wissenstransfer genutzt.

Wie in der NAKS definiert sollen die gesetzten Ziele von 2019 bis 2020 in einem Zweijahresrhythmus operationalisiert werden. Im Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung wurde nunmehr beschlossen, dass nach Abschluss des ersten Zyklus eine Evaluierung erfolgen soll, ehe mit der Festlegung neuer Maßnahmen für den Aktionsplan der nächste Zyklus beginnt. Der im Herbst 2020 vom BAK ausgearbeitete Vorschlag für quantitative und qualitative Indikatoren soll in weiterer Folge als Grundlage für die Evaluierung der Umsetzung der Aktionspläne zur NAKS herangezogen werden.



Das BAK und die Ursachenforschung

Forschungsstudie „Einstellungen zu Korruption“

Korruption ist ein komplexes und vielschichtiges Phänomen. Um diesem mit evidenzbasierten Präventionsmaßnahmen entgegenzuwirken, verfolgt das BAK im Rahmen seiner Korruptionsforschung einen Ansatz, der die Ursachen von Korruption im Fokus hat.

2015/16 hat das BAK in Kooperation mit der Hochschule Hannover und der Fachhochschule Münster seine erste Forschungsstudie zum Thema „Einstellungen zu Korruption in der Exekutive“ durchgeführt. Über die Ergebnisse wurde im BAK-Jahresbericht 2017 sowie in etlichen Publikationen (u.a. SIAK-Journal 2/2017) berichtet. Auf Basis der Erfahrungen während dieser ersten Studie wurde eine Österreich-Version der Hannoverschen Korruptionsskala (HKS 38) konzipiert, bei der sprachliche Besonderheiten Österreichs Berücksichtigung finden. Ihren erstmaligen Einsatz fand die „HKS 38 Ö“ bei der Folgestudie „Einstellungen zu Korruption“, die im Jahr 2018 vom BAK initiiert wurde (siehe BAK-Jahresbericht 2018).

Im Rahmen dieser zweiten Studie wurden rund 1.400 Berufsanfängerinnen und -anfänger der österreichischen Exekutive mittels der HKS 38 Ö im Hinblick auf ihre Einstellungen zu Korruption befragt.

Wie sich zeigt, ist die durchschnittliche Einstellung zu Korruption der österreichischen Polizistinnen und Polizisten in Ausbildung mit jener der österreichischen Allgemeinbevölkerung vergleichbar. Tendenziell lehnen die Polizistinnen und Polizisten in Ausbildung Korruption eher ab als die Allgemeinbevölkerung Österreichs. Mit steigendem Alter der Befragten geht zudem eine stärker ausgeprägte Ablehnung von Korruption einher. Hinsichtlich des Geschlechts lassen sich keine Unterschiede in der Einstellung zu Korruption feststellen.

Die erzielten Ergebnisse beider Studien sind konsistent. Auch die testtheoretischen Überprüfungen sprechen für eine valide Messung mit der HKS 38 Ö, sodass erstmalig die Einstellung zu Korruption zuverlässig in Österreich erfasst werden und auch in Relation zur Allgemeinbevölkerung beurteilt werden kann.

Die Studienergebnisse tragen dazu bei, einschlägige Schulungskonzepte sowie konkrete Schulungsmaßnahmen an die Erfordernisse der spezifischen Ausbildungsgruppe anzupassen.

In einer ersten Publikation der Ergebnisse (Schriftenreihe Personalpsychologie/Band 09) wird zudem die Frage beantwortet, inwieweit sich Befunde aus dem Hellfeld zu Korruption im Dunkelfeld wiederfinden und ob aus dem Hellfeld abgeleitete Variablen eine Ursache-Wirkungs-Beziehung zur Einstellung zu Korruption aufweisen. Die Studie wurde von der Europäischen Kommission im Rahmen des ISF-Projekts „Lagebild“ kofinanziert.



Projekt „Hybride Bedrohungen – gezielte Angriffe“

Im Jänner 2020 erging von Seiten der BAK-Leitung der Auftrag, im Rahmen des § 4 Abs. 3 BAK-G und der darin inkludierten Ursachenforschung, das Phänomen und die möglichen Auswirkungen von hybriden Bedrohungen oder gezielten Angriffen gegen das BAK und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuarbeiten.

Den Ausgangspunkt des Projekts bildet die Prävention gezielter und organisierter Angriffe („organized targeting“) auf einzelne BAK-Bedienstete. Der Zweck eines solchen Angriffs könnte einerseits darin liegen, die Handlungsfähigkeit des BAK einzuschränken, die (internen) Entscheidungsprozesse zu stören und Ermittlungstätigkeiten zu behindern, andererseits könnte dahinter auch der Versuch der Machtausübung gegenüber einzelnen Personen, Ermittlerinnen und Ermittlern oder anderen Bediensteten, stehen.

Das Projekt „Hybride Bedrohungen – gezielte Angriffe“ geht von einem Szenario aus, in dem Ermittlungen größeren Ausmaßes beispielsweise durch die Diskreditierung von Ermittlungsbeamtinnen oder -beamten behindert werden. Dies könnte dazu führen, dass eine laufende Ermittlung unglaubwürdig und in ihrer Qualität als zu hinterfragen dargestellt und in letzter Konsequenz eingestellt wird.

Grundsätzliche Zielsetzung des BAK ist es, durch vorbeugende Maßnahmen seine volle Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages zu schützen, auf Dauer aufrechtzuerhalten bzw. diese im Falle eines (wenigstens teilweise erfolgreichen gezielten/hybriden) Angriffs möglichst rasch wiederherzustellen. Besonders berücksichtigt werden soll der Schutz der eigenen Bediensteten, die aufgrund der Sensibilität und Exponiertheit ihrer Tätigkeit gezielten Angriffen ausgesetzt sein könnten. Auf der Grundlage eines Leitfadens wurden Interviews mit betroffenen Personen durchgeführt, die Aussagen analysiert und in weiterer Folge Handlungsempfehlungen ausgearbeitet.

Um künftig dem Phänomen der gezielten Angriffe besser begegnen zu können, ist eine Sensibilisierung auf mehreren Ebenen notwendig. Das BAK empfiehlt zielgruppenorientierte Sensibilisierungsveranstaltungen und Workshops sowie die Einrichtung von entsprechenden Meldewegen, um im Anlassfall Informationen und Unterstützung bieten zu können.

Zukünftige Ermittlungen, insbesondere wenn diese größeren Ausmaßes und von erhöhter Sensibilität bzw. öffentlichem Interesse sind, sollten bereits frühzeitig einer Risikoanalyse unterzogen werden. Der Ermittlungsleiter oder die Ermittlungsleiterin bzw. Case Owner könnte bereits von Anfang an auf etwaige Gefahren aufmerksam machen, das Ermittlungsteam nach diesen Erkenntnissen zusammenstellen und entsprechende Sicherheitsmaßnahmen veranlassen.

Der Abschlussbericht wird im 1. Quartal 2021 vorliegen.

3

Das BAK österreichweit vernetzt

werk

Das Integritätsbeauftragten-Netzwerk (IBN) im Jahr 2020

Integrität ist ein wesentliches Grundprinzip einer ordnungsgemäßen öffentlichen Verwaltung. Obwohl wir in Österreich bereits sehr hohe Standards bei der Vorbeugung, Verhinderung und Bekämpfung von Korruption haben, soll integrires Verhalten künftig noch stärker im Bewusstsein der Bediensteten des öffentlichen Sektors als grundlegendes Element zur Förderung der Integrität, Zuverlässigkeit und Effizienz verankert werden.



Im Jahr 2020 mussten durch die COVID-19-Pandemie zwei für dieses Jahr organisierte und vollständig ausgebuchte Lehrgänge mit insgesamt 58 angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmern aus der öffentlichen Verwaltung (Bundes-, Landes- und kommunale Ebene), dem staatsnahen Bereich sowie der Zivilgesellschaft verschoben werden. Darüber hinaus konnten zwei IBN-Follow-up-Workshops und die IBN-Jahreskonferenz nicht wie geplant abgehalten werden. Um den neu angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmern und den bestehenden IBN-Mitgliedern aus unterschiedlichen Führungsebenen und Berufssparten (z.B. Bundeskanzleramt und Bundesministerien, Landesregierungen, Universitäten, Städte- und Gemeindebund, staatsnahe Unternehmen, Diplomatischer Dienst) dennoch persönlich begegnen und Inhalte der Ausbildung näherbringen zu können, wurden weitere Maßnahmen gesetzt.

Um die neuen IBN-Mitglieder bereits vor ihrer Teilnahme an der Grundausbildung zum zertifizierten Integritätsbeauftragten in das bestehende Netzwerk aufnehmen und mit Wissen und Erfahrung ausstatten zu können, wurden sie beispielsweise in die Newsletter-Versandliste aufgenommen. So hatten sie monatlich Zugang zu Wissenswertem

sowie brandneuen Informationen zu relevanten Themen der Korruptionsprävention und -bekämpfung.

Zusätzlich wurden durch persönliche telefonische Kontaktaufnahmen, unter Zuhilfenahme eines spezifischen Interviewleitfadens, Interessen abgefragt und individuelle Bedarfe erhoben. Viele der Angehörigen des Integritätsbeauftragten-Netzwerks und der zukünftigen Integritätsbeauftragten wurden bereits mit der Aufgabe betraut, Compliance-Management-Systeme einzurichten oder aufzubauen, aber auch Risikoanalysen und Korruptionspräventionsberatungen in ihren Organisationseinheiten oder Unternehmen durchzuführen. Durch diese fachspezifischen Telefongespräche sowie über Anfragen per E-Mail erhielten die Angehörigen des Integritätsbeauftragten-Netzwerks ebenso wie die zukünftigen Integritätsbeauftragten die Möglichkeit einer profunden Beratung bzw. Begleitung zu ihrer Tätigkeit.

Im Jahr 2020 konnten mit diesem Angebot zahlreiche ausgebildete Integritätsbeauftragte sowie IBN-Interessierte erreicht werden.



Die COVID-19-Pandemie hat deutlich gezeigt, dass unsere Bemühungen, korruptionsrelevante Inhalte in hybrider Form (also persönlich und auch digitalisiert) anzubieten, gut angenommen wurden und damit ausschlaggebend für den Erfolg moderner und zeitgemäßer Schulungen sein werden.

Mitwirkung des BAK im „Komitee 265 Compliance-Systeme“ von Austrian Standards International

§4 des BAK-G legt Korruptionspräventionsberatungen als essenziellen Schwerpunkt in der Präventionsarbeit des BAK fest. 2017 wurde das bestehende Beratungsangebot um Compliance-Beratungen erweitert. Seither wurden verschiedene öffentliche und staatsnahe Organisationen zum Thema Compliance und Implementierung von Compliance-Management-Systemen (CMS) beraten.

Das BAK hat dabei ein auf die Erfordernisse von öffentlichen Organisationen und Organisationseinheiten abgestimmtes Beratungsmodell konzipiert, das mit den Inhalten verschiedener Standards zur Einrichtung und Prüfung von CMS akkordiert ist. Zu diesen Standards zählen in erster Linie die beiden einschlägigen Compliance-Normen ISO 19600 und ONR 192050. Die Ausgestaltung von Compliance-Standards und die Entwicklung im Normenbereich, wie aktuell die Weiterentwicklung der ISO 19600 zur ISO 37301 als Zertifizierungsnorm, sind für die Präventionsarbeit und Beratungen des BAK von großer Bedeutung.

Aus diesem Grund wurden im Jahr 2020 auf Einladung von Austrian Standards International (ASI) eine Mitarbeiterin und ein Mitarbeiter des Referats für Prävention und Ursachenforschung des BAK zur aktiven Teilnahme in das Komitee 265 des ASI entsandt.

ASI ist in Österreich als die für Standardisierung und Normung zuständige Organisation eingerichtet. Die Arbeiten an Standards und Normen finden in Komitees mit Teilnehmenden aus unterschiedlichen Interessenvertretungen statt. Diese Vertreterinnen und Vertreter entscheiden, welches Thema eine Normung erfährt und wie die Inhalte der jeweiligen Norm gestaltet werden.

Das Komitee 265 ist das nationale Komitee für Compliance-Systeme. Es beschäftigt sich mit der (Weiter-)Entwicklung von Normen und Standards in Zusammenhang mit der Konzeptionierung, Implementierung, Optimierung und Überprüfung von Compliance-Systemen und damit in Verbindung stehenden Maßnahmen.

4

Das BAK und die Compliance und Korruptions- beratungen

Compliance

Compliance- und Korruptionspräventionsberatungen

Compliance- und Korruptionspräventionsberatungen sind Teil der Präventionsarbeit des BAK. Sowohl Compliance- als auch Korruptionspräventionsberatungen unterliegen den Prinzipien der Präventionsarbeit des BAK, nämlich Gleichwertigkeit (zwischen dem Beratungsteam und dem Auftraggeber), Ganzheitlichkeit (verstanden als umfassende Betrachtung und Begegnung von allen Seiten) sowie Adäquanz (im Sinne maßgeschneiderter Lösungen für den öffentlichen Bereich). Die Beratungen sind speziell auf die Bedürfnisse öffentlicher Einrichtungen in Bezug auf Compliance und Korruptionsprävention ausgerichtet.

Transparenz, Nachvollziehbarkeit und die Einhaltung höchster Qualitätsstandards sind die Basis jeder Beratung durch das BAK. In diesem Sinn hat das BAK Grundlagen, Ablauf und Methoden seiner Beratungen in „Beratungs-Handbüchern“ festgehalten. Die Beratungsangebote und davon umfasste Methoden werden laufend evaluiert und adaptiert.

Compliance-Beratungen verfolgen das Ziel der Implementierung eines sogenannten Compliance-Management-Systems (CMS) zur Erreichung von Compliance in einer Organisation. Das BAK berät Organisationen bei der Etablierung von Compliance-Elementen und deren Zusammenführung zu einem Gesamtsystem. Auch bereits eingerichtete CMS und CMS-Elemente werden vom BAK analysiert.

Bei den Korruptionspräventionsberatungen steht die systematische Analyse von Risikobereichen in einer Organisation im Vordergrund. Diese Korruptionsrisikoanalysen verfolgen das Ziel der Vermeidung bzw. Verringerung von Schadensfällen. Untersucht werden neben dem Regelwerk einer Organisation auch ihr Aufbau und ihre Arbeits-

abläufe. Die Organisationskultur und der sogenannte „Faktor Mensch“ bilden weitere Analyseschwerpunkte.

Compliance-Beratung AUVA

Im Jahr 2017 veröffentlichte die Europäische Kommission den Bericht einer Studie über Korruption im Gesundheitswesen. Laut der Studie gilt das öffentliche Gesundheitswesen als besonders anfällig für Korruption, und es lassen sich Rückschlüsse auf potentielle Korruptionsrisiken im österreichischen Gesundheitswesen ableiten.

Vor diesem Hintergrund berät das BAK Einrichtungen aus dem österreichischen Gesundheitsbereich in Bezug auf Korruptionsprävention und Compliance (siehe Jahresbericht 2019).

Auf Grundlage einer Beratungsvereinbarung vom August 2018 hat das BAK mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) eine Compliance-Beratung durchgeführt. Die Zielsetzung der AUVA bestand in der Implementierung eines umfassenden CMS und der Zusammenführung bisheriger compliancerelevanter Maßnahmen.

Die Beratung umfasste die Unterstützung der AUVA in mehreren Beratungsmodulen: Erstellung einer Social-Media-Guideline, Erstellung einer Sponsoring-Richtlinie, Einführung eines Meldesystems für compliancerelevante Vorfälle sowie eines E-Learning-Tools mit korruptions- und compliancerelevanten Inhalten.

Das BAK hat Empfehlungen zu den Beratungsschwerpunkten sowie zur Einführung neuer und Integration bestehender Compliance-Maßnahmen in ein Gesamtsystem abgegeben.

Die Beratung wurde mit der Übermittlung eines umfassenden Abschlussberichts an die AUVA im Frühjahr 2020 abgeschlossen.

Compliance-Beratung FMA

Das BAK führte im Jahr 2020 eine Compliance-Beratung mit der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) durch. Die FMA ist die unabhängige Aufsichtsbehörde für den österreichischen Finanzmarkt. Ihr obliegt die Aufsicht insbesondere über Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Pensionskassen, Mitarbeitervorsorgekassen, Investmentfonds, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, börsennotierte Gesellschaften sowie Wertpapierbörsen.

Auf Basis einer Beratungsvereinbarung hat das BAK die FMA in vorab definierten Modulen zu Compliance und Compliance-Management-Systemen beraten. Die Schwerpunkte der Kooperation lagen auf der Analyse bestehender compliancerelevanter Maßnahmen und CMS-Elemente in der FMA. Des Weiteren wurden Workshops und interaktive Präsentationen zu den Themenbereichen Risikoanalyse für Compliance, Erstellung eines

Verhaltenskodex, Compliance-Schulungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der FMA sowie zur Compliance-Organisation durchgeführt.

Das BAK erarbeitete gemeinsam mit der FMA Empfehlungen für die Weiterentwicklung des CMS der FMA sowie Einzelmaßnahmen zur Effizienzsteigerung compliancerelevanter Prozesse und Abläufe. Die inhaltliche Beratungstätigkeit wurde im Jahr 2020 abgeschlossen.

Ziel dieser Compliance-Beratung war es, die Compliance- und Anti-Korruptionskultur der FMA stärken und eine Weiterentwicklung des bestehenden CMS zu ermöglichen.

Compliance-Beratung mit dem Verein NEUSTART

Im Februar 2019 wurde vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und -bekämpfung (BAK) mit dem Verein NEUSTART eine Beratungsvereinbarung für eine Compliance-Beratung abgeschlossen. Mit dieser Beratung wurde NEUSTART bei der gewünschten Förderung der Sensibilität von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hinsichtlich Compliance und integren Verhaltens im Arbeitsalltag unterstützt.

Der Verein NEUSTART leistet als eine Non-Profit-Organisation im justiznahen Bereich mit starkem staatlichen Bezug eine Vielzahl von Unterstützungs- und Resozialisierungsaufgaben.

Das Referat für Prävention und Ursachenforschung des BAK beriet den Verein NEUSTART bei der Zusammenführung bestehender Maßnahmen zu einem umfassenden Compliance-Management-System (CMS) und erarbeitete in Kooperation mit NEUSTART Empfehlungen zur Einführung neuer und Optimierung bestehender compliancerelevanter Einzelmaßnahmen.

Hierbei wurde der Compliance-Erfolg am Erreichen von Compliance-Zielen bemessen. Das Festlegen von compliancerelevanten Zielen und deren Operationalisierung in messbaren Größen (Indikatoren) waren die Grundlagen für ein CMS und die Bewertung von Compliance-Risiken. Das BAK hat den Verein NEUSTART zu methodischen Grundlagen der Risikoanalyse und deren Umsetzung in einem gemeinsamen Risikoworkshop beraten und auf Basis der Analyseergebnisse Empfehlungen formuliert.

Die inhaltliche Beratung wurde im März 2020 abgeschlossen, die Übermittlung des Abschlussberichts erfolgte im Juni 2020.

Korruptionspräventionsberatung „Führung von Vertrauenspersonen – Upgrade“

Im Zeitraum 2010 bis 2012 führte das BAK auf der Grundlage einer Beratungsvereinbarung das Präventionsprojekt „Führung von Vertrauenspersonen und Informanten“ für das Büro 5.3 des Bundeskriminalamts (BK) durch. Das BK verfolgte damit die langfristige Zielsetzung der Implementierung von Maßnahmen, die strafbares bzw. korruptes Handeln im Umgang mit Vertrauenspersonen sowie Informantinnen und Informanten unterbinden. Wie die Erkenntnisse aus diesem Präventionsprojekt zeigten, ist das verdeckte Ermittlungswesen mit der Führung von Vertrauenspersonen (VP) ein sensibler Bereich hinsichtlich des Auftretens strafbarer bzw. korrupter Handlungen. Das BAK begleitete das Büro 5.3 im Beratungszeitraum auch im Schulungssektor (VP-Lehrgänge und VE[verdeckte Ermittler]-Grundausbildungslehrgänge) sowie bei Konferenzen der VP-Beauftragten der Landeskriminalämter und beriet zu vorab definierten, einschlägigen Inhalten im Rahmen von Beratungsmodulen.

Im Dezember 2018 trat das Büro 5.3 des BK neuerlich an das BAK heran und ersuchte um Begleitung weiterer Maßnahmen in einem Follow-up-Projekt. Bezugnehmend auf die in § 4 Absatz 3 BAK-G normierten Aufgaben hinsichtlich der Schaffung von Bewusstsein für Maßnahmen zur Korruptionsprävention und Integritätsförderung, führte das BAK für das Büro 5.3 daraufhin von 2019 bis 2020 eine weitere Korruptionspräventionsberatung („Führung von Vertrauenspersonen (VP) – Upgrade“) durch. Nach Beauftragung durch den BAK-Direktor startete das Referat für Prävention und Ursachenforschung des BAK (Referat III/BAK/2.1) mit der Beratung im Jänner 2019. Die inhaltliche Beratungstätigkeit konnte im Jänner 2020 abgeschlossen werden, danach wurde ein Abschlussbericht erstellt.

Die Beratung basierte auf den Ergebnissen des ursprünglichen Präventionsprojekts „Führung von Vertrauenspersonen und Informanten“ sowie auf dem Bericht der Abteilung Interne Revision des BMI und entsprechenden Empfehlungen an das Büro 5.3 einer Evaluierung aus dem Jahr 2018. Festgestellte Problemfelder und ein sich daraus ableitender Handlungsbedarf wurden auch anhand einer Masterarbeit über „Verdeckte Ermittlung in Österreich“ analysiert.

Die Korruptionspräventionsberatung umfasste folgende Elemente:

- Verstärkte Implementierung von Risikoanalysen im VP-Wesen zur Hintanhaltung von Korruption und Amtsmissbrauch,
- Entwicklung von maßgeschneiderten Präventionsmaßnahmen,
- systematischer Austausch von bewährten Praktiken und neuen Ansätzen in der Korruptionsprävention und Integritätsförderung sowie
- synergetische Nutzung von Ressourcen aller beteiligten Bereiche und Projektpartner.

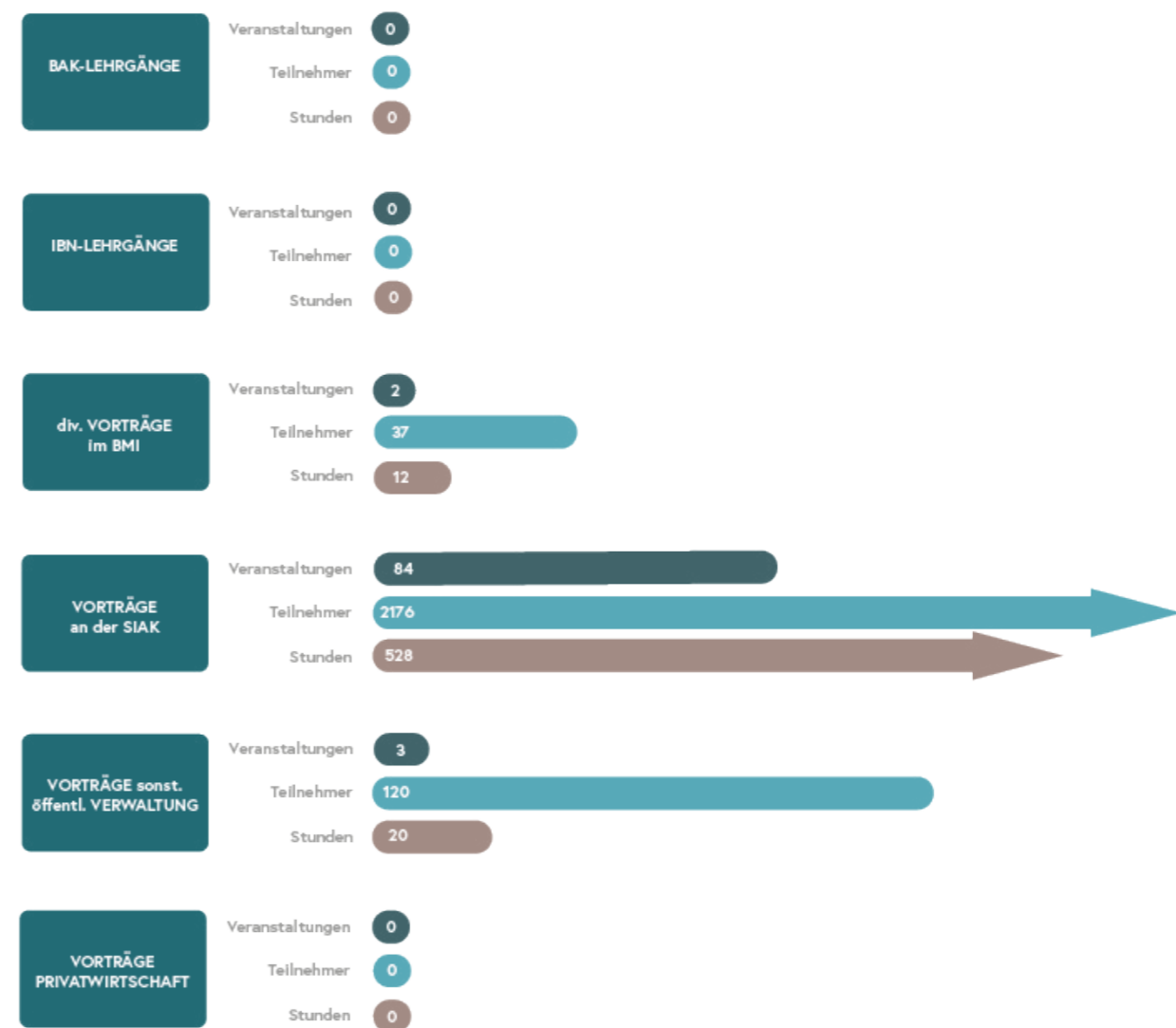
Das Projekt wurde im Sommer 2020 mit einem Abschlussbericht finalisiert und bildete für das Bundeskriminalamt die Grundlage zur Verlautbarung eines neuen VE-VP-Durchführungserlasses für die Testphase ab 1. Oktober 2020. Der Erlass soll zur Umsetzung der im Projekt erarbeiteten Termini und Prozesse sowie einer strikten arbeitsprozessualen und auch strukturellen Trennung zwischen den Arbeitsbereichen und Aufgabenfeldern im VE-/VP-Einsatz beitragen.

5

Das BAK und seine Schulungsmaßnahmen

Wandern

Wissensvermittlung als Teil der Präventionsarbeit



Vortragsdaten im Zeitraum von 01.01.2020 bis 31.12.2020

Aufgrund der Corona-Krise mussten ab Mitte März 2020 viele geplante und organisierte Schulungsveranstaltungen zunächst verschoben und schließlich abgesagt werden. Dies betraf vor allem die Aus- und Fortbildungslehrgänge (BAK-Lehrgänge, IBN-Lehrgänge etc.), aber auch sonstige in Aussicht gestellte Veranstaltungen. Lediglich Bildungsmaßnahmen für die Laufbahnkurse an der SIAK, z.B. Polizeigrundausbildung (PGA), konnten in einem größeren Umfang mit COVID-19-Schutzmaßnahmen und vermehrtem Einsatz von Fernlehre umgesetzt werden.

Insgesamt wurden im Berichtszeitraum bei 89 Vortragsveranstaltungen (= 560 Vortragsstunden) 2.333 Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Bereich der Korruptionsprävention und -bekämpfung geschult. Das bedeutet, dass trotz der COVID-19-bedingten schwierigen Situation gegenüber dem Jahr 2019 immerhin in etwa die Hälfte der Schulungsveranstaltungen abgehalten werden konnte.

Seit Bestehen des Bundesamts konnten somit knapp 35.620 Personen mit Schulungsmaßnahmen erreicht werden.

Im Rahmen von BAK-Vorträgen in allen Laufbahnkursen der SIAK wurden bei 83 Veranstaltungen (in 528 Unterrichtseinheiten) 2.176 Personen erreicht. Die größte Zielgruppe mit 1.882 Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei 75 Veranstaltungen stellt nach wie vor die Polizeigrundausbildung (PGA E2b und PGA für den grenzpolizeilichen Einsatz) dar. Im Bereich der E2a-Grundausbildung konnten lediglich vier BAK-Vorträge gehalten werden, wobei 148 Bedienstete als künftige Führungskräfte geschult wurden.

In den Grundausbildungslehrgängen für den „Allgemeinen Verwaltungsdienst“ wurden insgesamt zwei Kurse durchgeführt, bei denen 36 Bedienstete für den A3/v3-Bereich sensibilisiert und geschult wurden.

Die BAK-Schulungsinhalte „Ethik und Korruptionsbekämpfung“ waren auch Teil der Ausbildung der Teilnehmer des Master-Studiengangs „Polizeiliche Führung“ an der Fachhochschule Wr. Neustadt.

Zudem konnten innerhalb des BMI bei zwei weiteren Schulungs- und Informationsveranstaltungen (FRONTEX-Ausbildung und Grundausbildungslehrgang BFA) 37 Bedienstete des Innenministeriums erreicht werden.

Erstmals wurde 2020 durch das Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismus (BVT) ein Grundausbildungslehrgang an der SIAK ausgerichtet. Auch in diesem Lehrgang war das BAK mit acht Unterrichtseinheiten vertreten.

Bei drei weiteren Schulungs- und Informationsveranstaltungen wurden in 20 Vortragsstunden 120 Personen aus sonstigen Bereichen der öffentlichen Verwaltung (insbesondere

der Gemeinde Wien und einer Bundeshandelsakademie) über das Korruptionsphänomen sowie über Amts- und Korruptionsdelikte aufgeklärt.

Angemerkt wird, dass 2020 gut 80 Prozent der oben angeführten Vortragsleistungen von Korruptionspräventionsbeamtinnen und -beamten (KPB) übernommen wurden bzw. diese daran beteiligt waren.

Die Ausbildung der Grundausbildungslehrgänge des Verwaltungsdienstes A1/v1 erfolgte in Form einer Wissenspräsentation mit erhöhtem Selbststudienanteil. Die insgesamt 58 Teilnehmerinnen und Teilnehmer führten die erforderlichen Fernlehremaßnahmen – wie die Erarbeitung von Fallbeispielen zum Korruptionsstrafrecht, die Absolvierung von E-Learning-Modulen am e-Campus der SIAK (Korruptionsstrafrecht, Verhaltenskodex, Korruptionsprävention) sowie das Studium der MANZ-Schriftenreihe „Korruption und Amtsmissbrauch“ samt Vortragsunterlagen – nach Anleitung durch das Edukationsreferat des BAK (Referat 2.2) selbstständig durch.

BAK-Fortbildungslehrgang und Entwicklung BAK-Lehrgangsbuch

Die Fortbildungslehrgänge des BAK beschäftigen sich mit allen korruptionsrelevanten Themen, erörtern zudem psychologische Hintergründe des Phänomens Korruption und behandeln Möglichkeiten zur allgemeinen und individuellen Korruptionsprävention. Sie nehmen intensiv Bezug zum Strafrecht, zu abgeschlossenen operativen Ermittlungen sowie zur Strafprozessordnung und erklären die Aufgaben der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA). Eine detaillierte Vorstellung der Aufgaben und Tätigkeitsbereiche des BAK rundet den ersten Teil des Lehrgangs ab.

Zusätzlich enthält die Ausbildung spezifische vertiefende Fachvorträge zu den Themenbereichen Wirtschaftskriminalität, Dienst- und Disziplinarrecht, Beschaffung, Datenschutz, Ethik, Compliance, Menschenrechte sowie internationale Erscheinungsformen von Korruption.

Die BAK-Fortbildungslehrgänge wurden aus Mitteln des Fonds für die Innere Sicherheit (ISF) der EU kofinanziert.

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde die Ausführung des für zwei Wochen angesetzten BAK-Lehrgangs in das Jahr 2021 verschoben. Dadurch konnte 2020 das im Jahr 2018 konzipierte Projekt zur Erarbeitung des BAK-Lehrgangsbuchs in Angriff genommen werden.

Das BAK-Lehrgangsbuch soll Absolventinnen und Absolventen sowie neuen Teilnehmerinnen und Teilnehmern alle allgemeingültigen Inhalte sowie spezifische Neuerungen in der wissenschaftlichen Korruptionsforschung darlegen. Der Aufbau des Buchs folgt dem klassischen Aufbau eines Lehrbuchs. Dabei wurde explizit darauf geachtet, dass

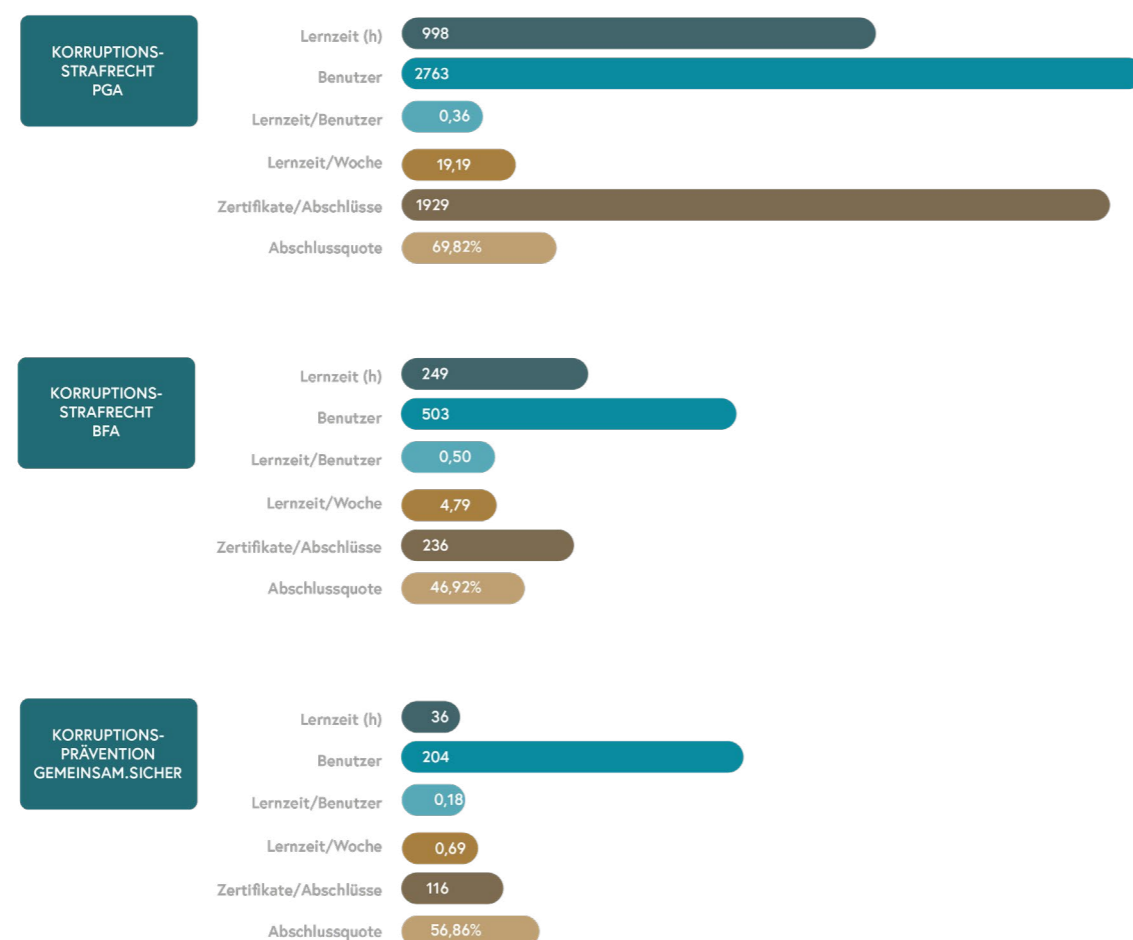


die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Inhalte auf sich und ihre Organisationseinheiten konkret umlegen und nutzen können: Spezielle Leitfragen können von den Leserinnen und Lesern beantwortet und mit Hilfe eines Punktesystems bewertet werden. Anhand der jeweils eruierten Punktzahl werden fertige Lösungen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung angeboten.

Als zusätzlichen Schwerpunkt bietet das BAK-Lehrgangsbuch kurze Fallbeispiele zu Korruption, die konkrete Lösungen zur Verhinderung der geschilderten (echten) Fälle enthalten. So soll der eigene Handlungsspielraum der Leserschaft erweitert werden. Das Buch wird in drei unterschiedlichen Formen verfügbar sein: als gebundenes Buch, als downloadbares pdf-Dokument und digital als dynamisch aktiviertes Programm, in dem nach individueller Beantwortung der Leitfragen präzise Antworten und konkrete Handlungsvorschläge geliefert werden.

Die Fertigstellung des BAK-Lehrgangsbuchs in gebundener Form und als pdf-Dokument ist 2021 vorgesehen.

Interaktive Lernobjekte des BAK als Edukationsmaßnahme



Übersicht Statistik E-Learning Korruptionsstrafrecht gesamt im Zeitraum 01.01.2020-31.12.2020

E-Learning-Modul „Korruptionsstrafrecht“ für die Polizeigrundausbildung (PGA)

Das interaktive Lernobjekt (E-Learning-Modul) „Korruptionsstrafrecht PGA“ hat sich im Jahr 2020 als sehr effektives Schulungsinstrument herausgestellt und bietet nicht nur eine effektive Vorbereitung für die Präsenzphase in der Polizeigrundausbildung, sondern stellt überdies für alle Bediensteten ein wertvolles Nachschlagewerk für den theoretischen Teil des Korruptionsstrafrechts dar. Darüber hinaus sollen die Polizeischülerinnen und -schüler durch die Fachinformationen auf einen einheitlichen Wissensstand gebracht werden und mit dem Erwerb des Abschlusszertifikats über die Grundlage für die weiterführende Ausbildung verfügen. Die zukünftigen Exekutivbediensteten erlernen anhand des E-Learning-Moduls die zentralen Bestimmungen des Korruptionsstrafrechts. Die Steuerung der Maßnahmen und die Überprüfung des Wirkungsgrads werden mit Unterstützung der SIAK-Bildungszentren umgesetzt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Grundausbildungslehrgänge haben noch vor der Präsenzphase mit einem Zertifikat den Abschluss der verpflichtenden und mittels E-Learning zu absolvierenden Vorbereitungsphase zu bestätigen.

Im Berichtszeitraum haben von insgesamt 2.763 Nutzerinnen und Nutzern 1.929 Bedienstete das Modul mit Zertifikat abgeschlossen.

E-Learning-Modul „Korruptionsprävention“ im Rahmen des Projektes „Sicherheitspartnerschaft – GEMEINSAM.SICHER in Österreich“

Das E-Learning-Modul „Korruptionsprävention“ im Rahmen von „GEMEINSAM.SICHER in Österreich“ verfolgt das Ziel, den Sicherheitsbeauftragten und Sicherheitskoordinatorinnen und -koordinatoren die notwendige Handlungssicherheit in compliancespezifischen Themen im Umgang mit den Sicherheitspartnern zu vermitteln und damit österreichweit einheitliche Qualitätskriterien zu gewährleisten.

In diesem E-Learning-Modul wird anhand des BAK-Films Einblick in das Phänomen Korruption gegeben. Das Modul wurde speziell an die Bedürfnisse der Sicherheitsbeauftragten angepasst. Das Modul „Praxisrelevante Fallbeispiele Kontaktpflege Sicherheitsbeauftragte – Sicherheitspartner“ wurde unter Einbeziehung von praktischen Erfahrungen aus der bürgernahen Polizeiarbeit erarbeitet und beinhaltet Fallbeispiele über Compliance-Kernthemen wie allgemeine Verhaltenspflichten, rechtskonforme Amtsausübung und Befangenheit.

Im Berichtsjahr haben von 204 Userinnen und Usern 116 interessierte Bedienstete die Ausbildung mithilfe des E-Learning-Moduls „Korruptionsprävention“ per Zertifikat abgeschlossen.

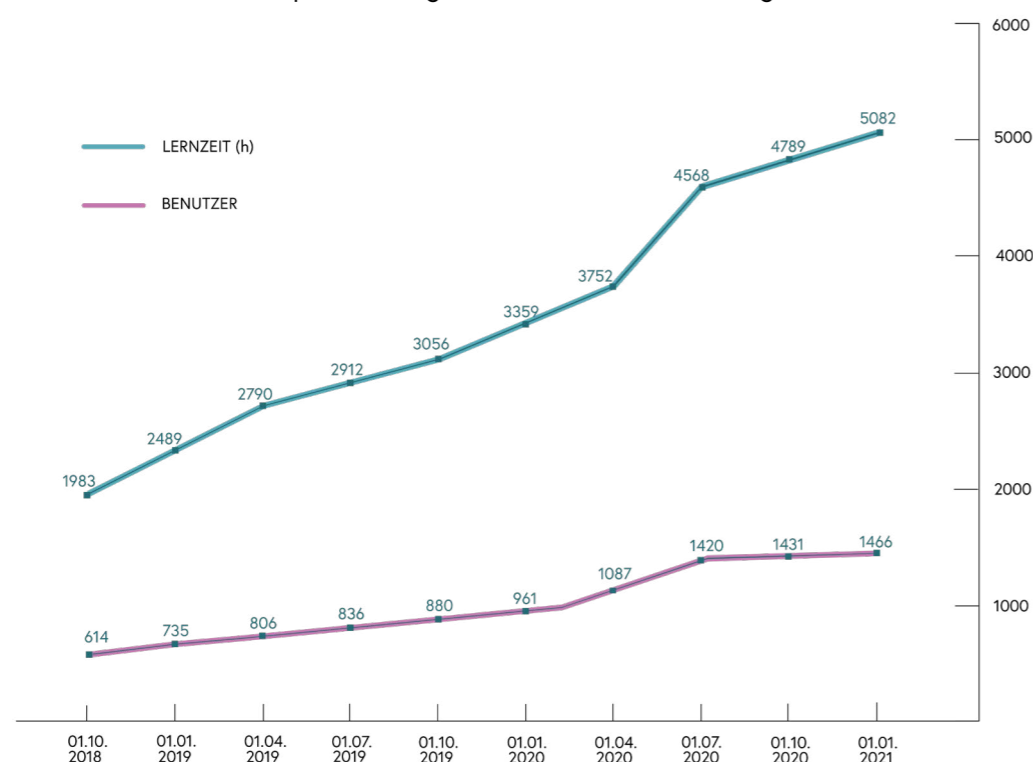
E-Learning-Modul „Korruptionsstrafrecht BFA“ im Rahmen der Kooperation für Compliance-Beratung und Sensibilisierungsmaßnahmen im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)

Das interaktive Lernobjekt „Korruptionsstrafrecht BFA“ stellt eine der vier Säulen des umfassenden Konzepts für Sensibilisierungsmaßnahmen im BFA dar und wurde eigens für das BFA entwickelt und implementiert. Zur Vorbereitung der Compliance-Grundschulungen und Unterstützung der Compliance-Vortragenden wurden vom Referat III/BAK/2.2 neben dem strafrechtlichen Theorieteil korruptionsstrafrechtlich relevante Fallbeispiele zu den Themenbereichen Bestechung im Asylverfahren, Vorteilsannahme bei Zusammenarbeit mit Dolmetscherinnen/Dolmetschern oder Weitergabe von personenbezogenen Daten im Asylverfahren zusammengestellt.

Im Berichtszeitraum haben von insgesamt 503 Nutzerinnen und Nutzern 236 BFA-Bedienstete das Modul mit Zertifikat abgeschlossen.

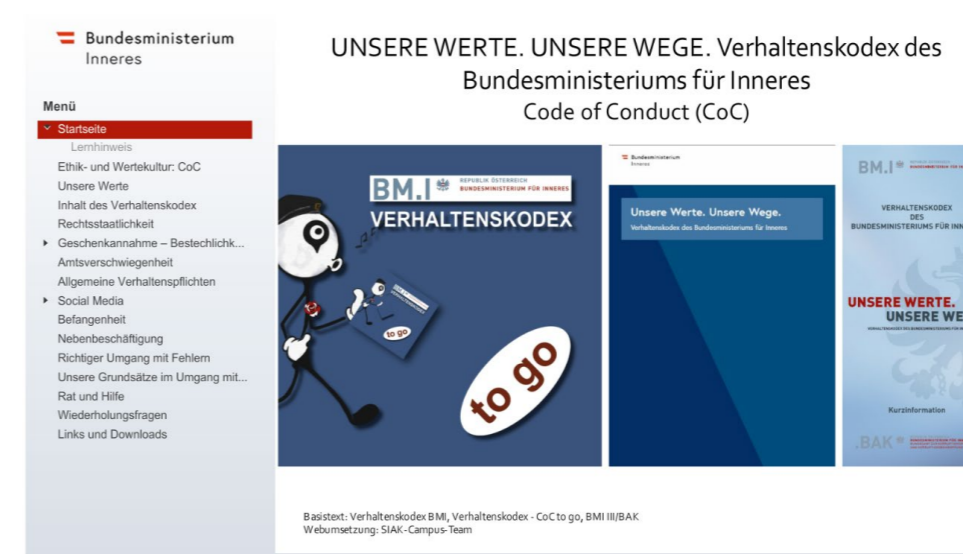
E-Learning-Modul „Verhaltenskodex BMI, UNSERE WERTE. UNSERE WEGE. Verhaltenskodex des Bundesministeriums für Inneres“

Das interaktive Lernobjekt (E-Learning-Modul) „Verhaltenskodex BMI“ bietet neben der schriftlichen Lernunterlage „Verhaltenskodex BMI“ und der kürzeren Version „Verhaltenskodex to go“ seit Juli 2018 eine Vertiefung der Inhalte Rechtsstaatlichkeit, Geschenkkannahme, Amtsverschwiegenheit, Allgemeine Verhaltenspflichten, Social Media, Befangenheit, Nebenbeschäftigung sowie „Richtiger Umgang miteinander“. Der Mix aus Theorie und Fallbeispielen ermöglicht eine rasche Auffrischung des Verhaltenskodex.



Statistik E-Learning Verhaltenskodex BMI gesamt im Zeitraum 01.10.2018 bis 31.12.2020

Das Modul wurde im Berichtszeitraum von 534 Bediensteten abgeschlossen.



E-Learning-Modul „Verhaltenskodex Öffentlicher Dienst, Die VerANTWORTung liegt bei mir – Eine Frage der Ethik“



Das neue E-Learning-Modul zum Verhaltenskodex zur Korruptionsprävention im öffentlichen Dienst wurde Ende Dezember 2020 in den E-Campus der SIAK integriert und somit den BMI-Bediensteten zur Verfügung gestellt. Die Entwicklung dieses Online-Trainings erfolgte unter Beteiligung des BAK im Rahmen der Erarbeitung des neuen Verhaltenskodex für den öffentlichen Dienst.

Das Modul macht die Bediensteten des BMI mit der Bedeutung eines Verhaltenskodex für ihre Arbeit im öffentlichen Dienst vertraut. Es sensibilisiert für die Folgen von Verstößen gegen die Verhaltensregeln und für mögliche dienst- und strafrechtliche Konsequenzen.

6

Das BAK und seine Veranstaltungen

nüsse

frei

Österreichischer Anti-Korruptions-Tag

Seit 2007 veranstaltet das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsprävention (BAK) jährlich den „Österreichischen Anti-Korruptions-Tag“ und schafft damit eine nationale Plattform für Expertinnen und Experten zum Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer im Bereich der Prävention und Bekämpfung von Korruption.

Aufgrund der weltweiten COVID-19-Pandemie musste im Jahr 2020 von der Abhaltung der Expertentagung (knapp 150 angemeldete Teilnehmerinnen und Teilnehmern) und damit von einem persönlichen Austausch und der Weitergabe von Wissen im wahrsten Sinne des Wortes „Abstand“ genommen werden.

Wie in den Jahren zuvor ist es 2020 jedoch gelungen, zum 13. Österreichischen Anti-Korruptions-Tag vom Mai 2019 eine fundierte Publikation zu den Themenschwerpunkten „Compliance im Vergabe- und Beschaffungswesen der öffentlichen Verwaltung“, „Aktionsplan zur Nationalen Anti-Korruptionsstrategie: Praktische Umsetzung anhand ausgewählter Beispiele“ und zur Fachdiskussion „Ist die Digitalisierung Problem oder Lösung hinsichtlich Korruption, Prävention und Integrität?“ online sowie in Buchform zur Verfügung zu stellen.

Die vorgesehene Publikation zum 13. Anti-Korruptionstag wird wieder mit ausgesprochen vielschichtigen Blickwinkeln zu den Inhalten und Best Practices aus der Zivilgesellschaft, der Wirtschaft und den verschiedenen Ebenen des öffentlichen Dienstes überraschen.



7

Das BAK und ausgewählte Daten zum operativen Geschehen

aktives

Das BAK und die Korruptionsermittlungen

Im BAK werden Korruptionsermittlungen in der Abteilung 3 (Operativer Dienst) von erfahrenen Case Ownern durchgeführt. Die Fälle werden den beiden Referaten „Korruptionsbekämpfung im privaten Sektor“ und „Korruptionsbekämpfung im öffentlichen Sektor“ zugeteilt und je nach Umfang von unterschiedlich großen Ermittlungsteams bearbeitet. Das EKA koordiniert die Einsätze, nimmt operative Fallanalysen vor und ist in der Vermögensabschöpfung tätig.

Korruptionsbekämpfung im privaten Bereich

Der Aufgabenbereich des Referats 3.1 „Korruptionsbekämpfung im privaten Sektor“ umfasst die Ermittlung von Wirtschaftskorruptionsgroßstrafverfahren und Ermittlungsakten von besonderem öffentlichem Interesse im Auftrag der Staatsanwaltschaften inkl. Vermögensermittlungen.

Dies betrifft Ermittlungsverfahren wegen Verdachts der „Korruption“ im geschäftlichen Verkehr, insbesondere wegen Untreue (unter Ausnutzung einer Amtsstellung oder unter Beteiligung eines Amtsträgers), Geschenkkannahme durch Machthaber, Geldwäsche, Wettbewerbsbeschränkende Absprachen im Vergabeverfahren, Bestechlichkeit und Bestechung sowie Vorteilszuwendung udgl.

In einem Großstrafverfahren wegen wettbewerbsbeschränkender Absprachen und anderer Delikte wurden – aufbauend auf die in den Jahren 2017 und 2018 in großem Umfang im gesamten Bundesgebiet durchgeführten Hausdurchsuchungen – die komplexen Ermittlungen weiter vorangetrieben und die Ergebnisse in einer Vielzahl von Zwischenberichten der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht. Die Ermittlungen erfolgen in enger Kooperation mit der Bundeswettbewerbsbehörde.

In einem weiteren Großstrafverfahren wurden Ermittlungen im Umfeld einer mittlerweile insolventen Unternehmens-Gruppe geführt, deren zirka 900 Gläubiger durch Anleihen und Beteiligungsgesellschaften geschädigt wurden.

Aufgrund der Covid-19 Situation erfolgte ein Großteil der fachspezifischen Aus- und Weiterbildung im Wege von Onlineschulungen. Mehrere Mitarbeiter konnten ihre wirtschaftlichen Kompetenzen weiter vertiefen und durch erfolgreiche Abschlussprüfung das internationale Zertifikat für Wirtschaftskompetenz erwerben.

Insgesamt konnten im Jahr 2020 rund 20 Ermittlungsaufen einer Enderledigung zugeführt werden.

Korruptionsbekämpfung im öffentlichen Bereich

Im Jahr 2020 wurden die bisherigen Referate 3.2 („Amts- und Begleitdelikte“) und 3.3 („Interne Angelegenheiten“) im Referat „Korruptionsbekämpfung im öffentlichen Bereich“ zusammengeführt. Im neu strukturierten Referat werden somit jene Akte bearbeitet, bei denen der Amtsmissbrauch im öffentlichen Dienst im Vordergrund steht. Durch die Zusammenlegung wird die Effizienz und Flexibilität gesteigert und gleichzeitig die Qualität des Outputs – beispielsweise bei Großverfahren – trotz erhöhter Ansprüche an die/den einzelne/n Kriminalbeamtin/en erhöht. Das Abgehen von der bisherigen Gruppenstruktur hin zu einem System von Case Ownern und zuarbeitenden Ermittlerinnen und Ermittlern gewährleistet die für den jeweiligen Akt individuell optimale Teamgröße und bietet die Möglichkeit, die verschiedenen themenspezifischen Ermittlungsakte den Ermittlerinnen und Ermittlern zuzuweisen, die für die jeweiligen Fälle über das notwendige Expertenwissen verfügen. In diesem Referat wurden im Jahr 2020 95 Causen begonnen und abgeschlossen. Zum Jahreswechsel waren 69 Fälle noch in Bearbeitung, von denen 37 im Jahr 2020 begonnen wurden.

In einem Großverfahren wegen §§ 153 (Untreue), 304 (Bestechlichkeit) u. a. Delikte des Strafgesetzbuchs (StGB) wurden die seit dem Jahr 2018 laufenden Ermittlungen fortgesetzt (voraussichtlicher Abschluss: 2021).

Einsatzkoordination; finanz-, vermögensrechtliche und Geldwäscheermittlungen; operative Kriminalanalyse (EKA)

Im Jahr 2020 wurde von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Finanz- und Vermögensermittlung ein Ermittlungsfall der Abteilung 3 begleitet.

Weiters erfolgte in diesem Bereich die Prüfung und Beurteilung von insgesamt zehn Geldwäscheverdachtsmeldungen (fünf der FIU, vier von privaten Anzeigern und eine von einer anderen Dienststelle). Fünf der insgesamt zehn Verdachtsfälle wurden vom BAK übernommen und weiter bearbeitet.

Ebenso wurden 15 von insgesamt 17 Amts- und Rechtshilfeersuchen sowie sieben Anfragen im Wege des SIENA-Kommunikationskanals in operativen Ermittlungsfällen mit Auslandsbezug erledigt.

Überdies erbrachten derzeit drei Mitarbeiter des Bereiches IKT-Datenanalyse und IT-Ermittlung mehr als 200 Unterstützungsleistungen verschiedenster Art im Zusammenhang mit der Sichtung elektronischer Daten und Ermittlungen im Bereich des Internets für die gesamte Abteilung 3 und führten in drei Ermittlungsfällen begleitende operative Kriminalanalysen durch.

Grundsätzliche Erläuterungen zur statistischen Datenerfassung

Wie bei den rechtlichen Grundlagen ausgeführt, ist die Ermittlungsarbeit bei Korruptionsdelikten eine zentrale Aufgabe des BAK. Im Folgenden werden – nach einigen allgemeinen Informationen zur statistischen Datenerfassung – ausgewählte Daten zum operativen Geschehen im BAK präsentiert.

Der Geschäftsanfall der BAK-Statistik beinhaltet alle beim BAK bzw. Single Point of Contact (SPOC) eingegangenen Meldungen, Anzeigen, Verdachtsmomente und Sachverhalte, unabhängig davon, auf welchem Weg sie bekannt wurden (Wahrnehmung von Amts wegen, Telefon, E-Mail, Post, Fax etc.). Diese werden grundsätzlich von anderen Dienststellen, der Staatsanwaltschaft, Privatpersonen oder auch anonym eingebracht. Empfänger ist immer der SPOC im BAK, der die Eingänge erstbehandelt. Das BAK führt eine Eingangsstatistik, das heißt, die Sachverhalte werden gleich nach der Erstbehandlung statistisch erfasst. Während der Ermittlungen kommt es naturgemäß zu neuen Ermittlungsergebnissen, daher werden laufend Neubewertungen und Korrekturen in der Statistik vorgenommen.

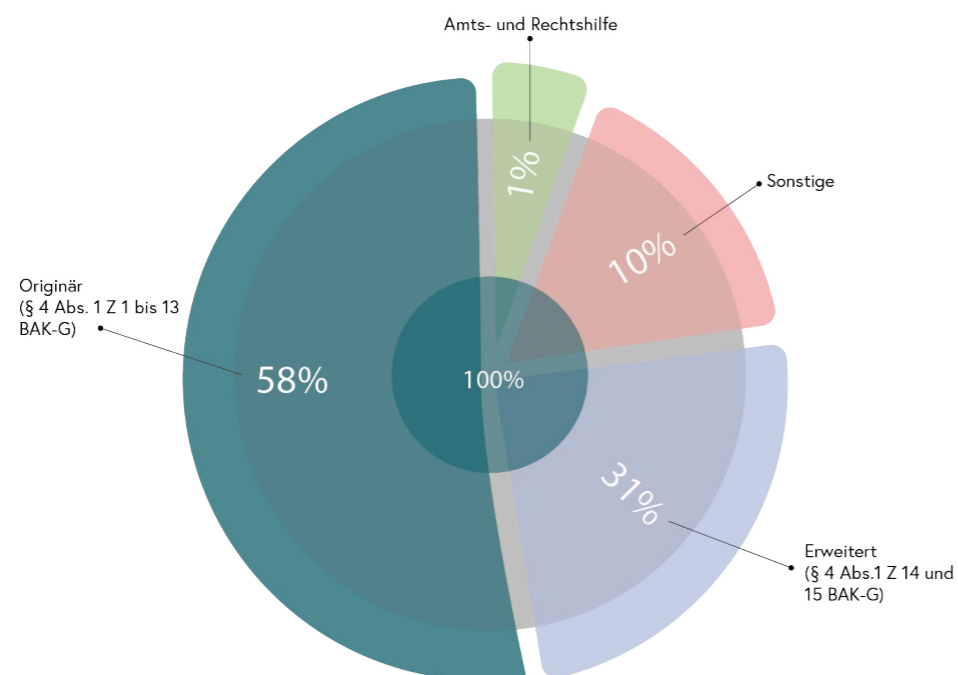
Alle eingelangten Sachverhalte, die unter § 4 Abs. 1 Z 1 bis 13 BAK-G (Bundesgesetz über die Einrichtung und Organisation des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung) fallen, werden als Fälle der sogenannten „originären Zuständigkeit“ bezeichnet. Fälle, die unter § 4 Abs. 1 Z 14 und 15 BAK-G, die sogenannte „erweiterte Zuständigkeit“, fallen, bei denen das BAK nur über schriftlichen Auftrag eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft Ermittlungen aufnimmt, werden aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Berichtspflicht an das BAK statistisch erfasst. Amts- und Rechtshilfeersuchen, die mitunter eine erhebliche Arbeitsbelastung für das BAK darstellen, werden gesondert ausgewiesen. Ebenso werden Fälle, die in keiner Form in die Zuständigkeit des BAK fallen, wie Disziplinaranzeigen oder falsch zugestellte Schriftstücke/Irrläufer, oder als „strafrechtlich nicht relevante“ Fälle erkannt wurden, unter „sonstige“ Fälle subsumiert. Festzuhalten ist, dass es sich bei der BAK-Statistik naturgemäß nicht um eine Statistik der rechtskräftig abgeschlossenen Fälle handelt. Für die in der Statistik erfassten tatverdächtigen Personen gilt jedenfalls die Unschuldsvermutung.

Die vorliegende Statistik ist eine Vollerhebung, der Datenkorpus besteht aus allen in einem Berichtsjahr beim BAK/SPOC eingegangenen Meldungen und Anzeigen. Fälle aus vorangegangenen Berichtsjahren, deren Ermittlungen noch nicht abgeschlossen sind, scheinen im neuen Berichtsjahr nicht auf. Der für ein Berichtsjahr abschließende Abfragezeitpunkt wurde mit Ende Jänner des dem Berichtsjahr folgenden Jahres festgelegt. Zweck dieses Auslaufzeitraums ist es, Meldungen, die zwar erst im Jänner beim BAK einlangen, sich aber auf das Vorjahr beziehen, in die entsprechende Berichtsperiode einzubeziehen und somit eine möglichst umfassende Statistik führen zu können

Geschäftsanfall

Der Geschäftsanfall für das Jahr 2020 betrug 1.239 Fälle. Von den in der Tabelle angeführten 715 Fällen der originären Zuständigkeit wurden 242 (34 Prozent) vom BAK übernommen. Von den 383 Fällen der erweiterten Zuständigkeit hat das BAK 5 (rund ein Prozent) selbst behandelt; von 16 eingelangten Amts- und Rechtshilfeersuchen wurden 15 vom BAK bearbeitet. Somit übernahm das BAK in 262 Fällen die Ermittlungen.

Ein Vergleich mit den Vorjahren zeigt, dass der Geschäftsanfall im BAK weitgehend gleichbleibend ist. Im Jahr 2019 betrug der Geschäftsanfall 1.335 Fälle, in den Jahren 2018 und 2017 1.331 bzw. 1.500 Fälle. Durchschnittlich fielen in den Jahren 2017 bis 2019 jeweils 720 Fälle pro Jahr in die originäre Zuständigkeit des BAK und 34 Prozent dieser Fälle wurden vom BAK übernommen. Von den durchschnittlich 464 Fällen der erweiterten Zuständigkeit pro Jahr wurden zwei Prozent vom BAK übernommen.



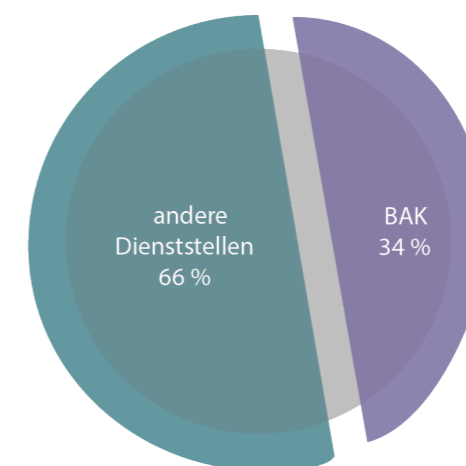
BAK Geschäftsanfall

Fälle der originären Zuständigkeit

Die Zuständigkeit des BAK erstreckt sich bundesweit auf sicherheits- und kriminalpolizeiliche Angelegenheiten hinsichtlich der in § 4 Abs. 1 BAK-G aufgezählten strafbaren Handlungen. Da die Hauptaufgabe der Ermittlungsarbeit im Bereich der originären Zuständigkeit liegt, wird im Anschluss ausschließlich über die Fälle ebendieser Zuständigkeit berichtet.

Bearbeitende Dienststelle

Im Berichtsjahr gingen beim BAK insgesamt 715 Fälle zur originären Zuständigkeit ein. Davon wurden vom BAK 242 (34 Prozent) und von anderen Dienststellen 473 Fälle (66 Prozent) bearbeitet.



BAK Fallbearbeitung

Zu den 473 Fällen der originären Zuständigkeit, die von anderen Dienststellen bearbeitet werden, ist auszuführen, dass das BAK andere Dienststellen aus Zweckmäßigkeitsgründen mit der Durchführung einzelner Ermittlungen beauftragen oder – wenn kein besonderes öffentliches Interesse wegen der Bedeutung der Straftat oder der Person, gegen die ermittelt wird, besteht – Ermittlungen zur Gänze übertragen kann (§ 6 BAK-G).

Abgeschlossene und aufgeklärte Fälle

Von den 473 Fällen, die im Berichtsjahr von anderen Dienststellen bearbeitet wurden, konnten 402 (85 Prozent) abgeschlossen werden. Das bedeutet, dass von der bearbeitenden Dienststelle ein Bericht an die zuständige Staatsanwaltschaft erstattet wurde und zum betreffenden Sachverhalt (vorerst) keine weiteren Ermittlungen durchgeführt wurden. 355 Fälle (75 Prozent) wurden aufgeklärt. Als „aufgeklärt“ gilt ein Fall, wenn zumindest ein Täter namentlich ermittelt werden konnte.

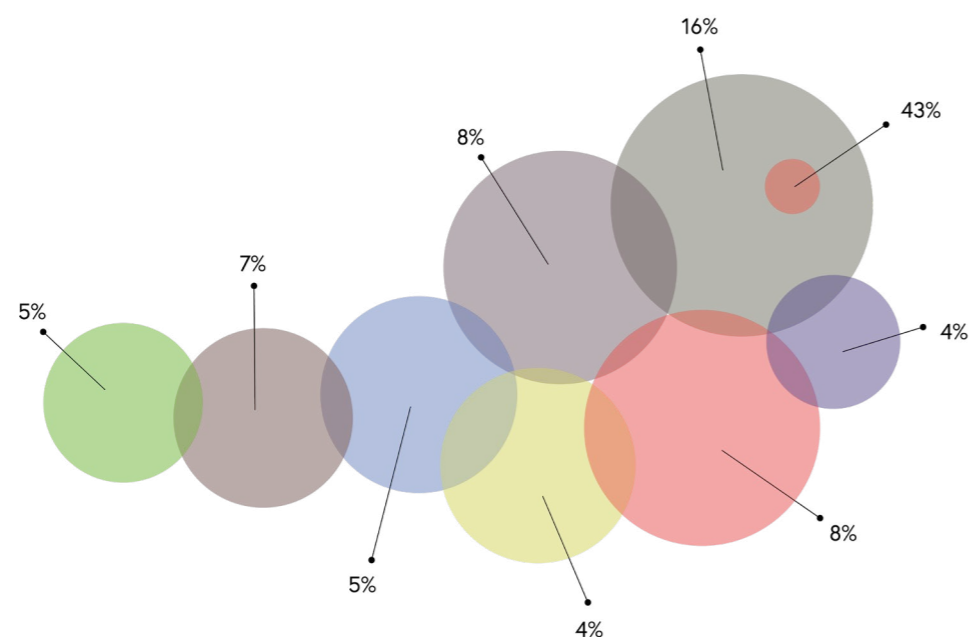
Von den 242 Fällen des BAK konnten im Berichtsjahr 161 (67 Prozent) abgeschlossen und 154 (64 Prozent) aufgeklärt werden. Die Jahresstatistik 2020 spiegelt jedoch in diesem

Bereich nicht den tatsächlichen Arbeitsaufwand wider, der innerhalb eines Jahres im BAK anfällt. Zu beachten ist, dass das BAK im Jahr 2020 zusätzlich zu jenen 161 Fällen, die auch tatsächlich im selben Jahr als Geschäftsanfall eingegangen sind (und somit in der Jahresstatistik 2020 aufscheinen), fünf Fälle aus dem Jahr 2018 und 32 Fälle aus dem Jahr 2019, insgesamt somit 198 Fälle bearbeitet und abgeschlossen hat.

Ferner laufen Ermittlungen aus den Vorjahren weiter. Insgesamt sind mit Ende des Auslaufzeitraums noch 124 Fälle aus vorangegangenen Jahren offen und werden in das Jahr 2021 mitgenommen. Davon sind sechs Fälle im Jahr 2017, zehn im Jahr 2018, 27 im Jahr 2019 und 81 Fälle im Jahr 2020 angefallen. Da diese Fälle keine Neuzugänge sind, werden sie in der Statistik 2021 nicht berücksichtigt, erhöhen den Arbeitsaufwand aber beträchtlich. Ermittlungsverfahren des BAK werden aufgrund ihrer Komplexität oft über Jahre geführt. Derzeit sind im BAK mehrere sogenannte Großverfahren (in Anlehnung an die Definition des Bundesministeriums für Justiz, Erlass vom 14. Juni 2013 über die Definition von staatsanwaltschaftlichen Großverfahren, BMJ-S1140/0014-IV 5/2013) anhängig, die neben weiteren Merkmalen eine Vielzahl an Verfahrensbeteiligten, einen außergewöhnlichen Aktenumfang und eine besondere Vielschichtigkeit aufweisen.

Tatortbezogene regionale Verteilung

Von den registrierten Tatorten der 715 Fälle der originären Zuständigkeit des BAK (§ 4 Abs. 1 Z 1 bis 13 BAK-G), die im Jahr 2020 eingegangen sind, waren 22 Tatorte unbekannt oder konnten aus dem Akt nicht ermittelt werden, drei lagen im Ausland und 690 im Inland.



Regionale Verteilung

Die angeführte Grafik zeigt die Verteilung der 690 Tatorte auf die einzelnen Bundesländer. Naturgemäß wurden mit 298 (43 Prozent) die meisten Tatorte in der Bundeshauptstadt Wien verzeichnet. 107 (16 Prozent) der Tatorte wurden in Niederösterreich registriert, gefolgt von Oberösterreich und der Steiermark mit jeweils 58 (acht Prozent) 48 (sieben Prozent) der Tatorte lagen in Tirol, 33 (fünf Prozent) in Vorarlberg, 32 (fünf Prozent) in Salzburg, 31 (vier Prozent) im Burgenland und 25 (vier Prozent) in Kärnten. Die hohe Zahl an Tatorten bzw. Ermittlungsverfahren in Wien ist dadurch zu erklären, dass der Bevölkerungsschlüssel mit 21 Prozent (Quelle: Statistik Austria) zu Lasten der Bundeshauptstadt ausfällt und die Gruppe der im öffentlichen Dienst beschäftigten Personen in Wien im Verhältnis zu den anderen Bundesländern am größten ist.

Delikte

Zu den 715 Fällen der originären Zuständigkeit wurden die in der nachstehenden Tabelle aufgelisteten Delikte erfasst. Die Tabelle stellt die Delikte nach dem sogenannten „führenden Delikt“ dar, also nach jenem Delikt, das für die Höhe des Strafsatzes maßgeblich ist. Insgesamt wurden bei den 715 Fällen 1.376 strafbare Handlungen registriert.

Tatbestand (nach führendem Delikt)	BAK	Andere Dienststellen	Gesamt
302 StGB Missbrauch der Amtsgewalt	179	438	617
304 StGB Bestechlichkeit	5	4	9
305 StGB Vorteilsannahme	4	2	6
306 StGB Vorteilsannahme zur Beeinflussung	5	1	6
307 StGB Bestechung	4	3	7
307a StGB Vorteilszuwendung	0	0	0
307b StGB Vorteilszuwendung zur Beeinflussung	0	1	1
309 StGB Geschenkkannahme und Bestechung von Bediensteten od. Beauftragten	0	2	2
310 StGB Verletzung des Amtsgeheimnisses	29	19	48
Sonstige Delikte	16	3	19
Summe	242	473	715

Den Hauptteil der Delikte macht mit 86 Prozent der Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 StGB) aus. Die Anzahl der übrigen Delikte fällt im Vergleich dazu geringer aus. Diese stellen mitunter aber aufgrund ihrer Komplexität und umfangreichen Ermittlungstätigkeiten einen enormen Arbeitsaufwand dar. Unter der Kategorie „Sonstige Delikte“ wurden unter anderem § 165 StGB (Geldwäscherei) und § 313 i.V.m. § 153 StGB (Untreue unter Ausnützung einer Amtsstellung) subsumiert.

Kriminologischer Sachverhalt

Da die Delikte wenig über die zugrundeliegenden Korruptionsphänomene aussagen, wurden insgesamt 18 sogenannte kriminologische Sachverhalte festgelegt, denen der Sachverhalt des jeweilig führenden Delikts zugeordnet wird. Die folgende Tabelle führt

die kriminologischen Sachverhalte bezogen auf alle Delikte im originären Zuständigkeitsbereich des BAK an.

Kriminologischer Sachverhalt	BAK	Andere Dienststellen	Gesamt
Verfahrensmängel	104	209	313
Datenweitergabe	58	51	109
Verfahrenseinleitung	8	80	88
Genehmigungen, Gutachten und Zeugnisse	8	35	43
Verfahrensmängel - Strafverfügungen	2	40	42
Finanzgebarung	10	16	26
Personalwesen	8	6	14
Beschaffung / Vergabe	4	5	9
Strafbare Handlungen von Exekutivbediensteten (in der Freizeit)	2	6	8
Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung	4	4	8
Allgemeine Beschwerden	3	4	7
Fremden- und Asylbereich	4	3	7
Weitere kriminologische Sachverhalte	27	14	41
Summe	242	473	715

313 (44 Prozent) Fälle wurden dem kriminologischen Sachverhalt der Verfahrensmängel zugeordnet, worunter sämtliche Mängel in einem Verfahren wie beispielsweise Verletzung des Parteiengehörs, parteiliches Verwaltungshandeln oder unrichtige Beweismwürdigung zu verstehen sind.

109 (15 Prozent) Fälle fielen in die Kategorie der unbefugten Datenabfrage und „Datenweitergabe“ (darunter fallen beispielsweise auch Informationsweitergaben), 88 (zwölf Prozent) Fälle wurden unter „Verfahrenseinleitung“ (mangelhafte oder unterlassene Aufnahme von Strafanzeigen) erfasst. 43 (sechs Prozent) Fälle fielen in die Kategorie „Genehmigungen, Gutachten und Zeugnisse“; dazu zählen Sachverhalte wie beispielsweise Mängel bei der Erteilung, Erlangung oder Entziehung von Bewilligungen oder Genehmigungen sowie Mängel bei Begutachtungen nach §§ 57a und 40a KFG (Kraftfahrgesetz). 42 (sechs Prozent) Fälle wurden der Kategorie „Verfahrensmängel – Strafverfügungen“ (als Spezialfall der Verfahrensmängel), 26 (vier Prozent) der Kategorie „Finanzgebarung“ zugeordnet.

Unter die Kategorie „Personalwesen“ fielen 14 (zwei Prozent) Fälle, 9 (ein Prozent) Fälle unter „Beschaffung/Vergabe“. Jeweils 8 (ein Prozent) Fälle wurden den Kategorien „Strafbare Handlungen von Exekutivbediensteten (in der Freizeit)“ und „Strafbare Handlungen unter Ausnützung einer Amtsstellung“ und jeweils 7 Fälle (ein Prozent) den Kategorien „Allgemeine Beschwerden“ und „Fremden- und Asylbereich“ zugeordnet.

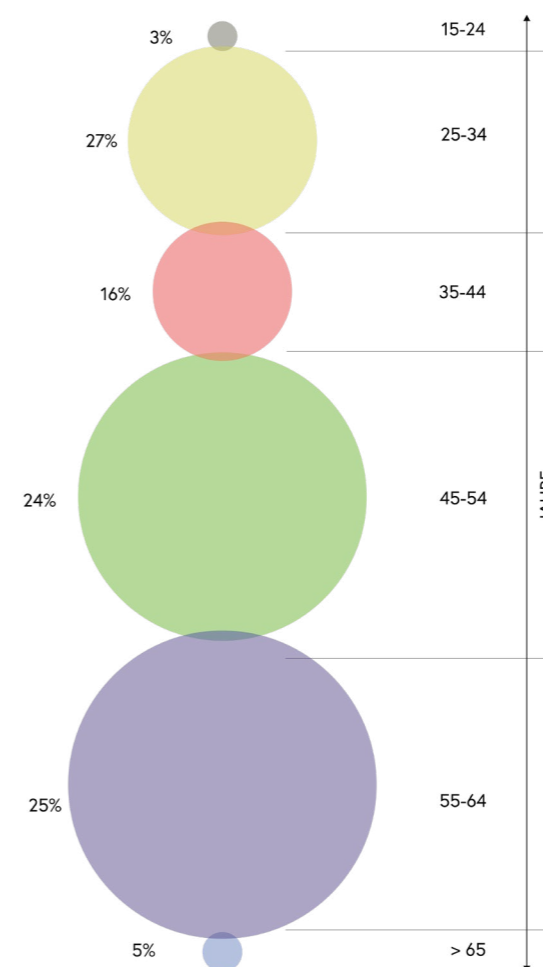
Die weiteren sechs Kategorien wurden in der Tabelle unter „Weitere kriminologische Sachverhalte“ zusammengefasst und betreffen 41 (sechs Prozent) Fälle. Es handelt sich um die kriminologischen Sachverhalte „Aufsicht/Kontrolle“, „Absprachen“, „Geldwäscherei“, „Sponsoring“, „Wahlen“ und „Sonstige Sachverhalte“.

Tatverdächtige

Im Jahr 2020 konnten zu den 715 Fällen der originären Zuständigkeit in Summe zumindest 1.159 Tatverdächtige zugeordnet werden, davon blieben mindestens 345 Tatverdächtige unbekannt.

Zu 846 Tatverdächtigen konnte das Geschlecht erfasst werden, davon waren 675 (80 Prozent) männlich und 171 (20 Prozent) weiblich.

Angaben zum Alter konnten für 506 Tatverdächtige (44 Prozent von den 1.159) gemacht werden. Besonderheiten in der Altersstruktur sind nicht ersichtlich. 80 Prozent der Tatverdächtigen waren zwischen 15 und 57 Jahren alt; dies entspricht in etwa der Gruppe der Berufstätigen.



Altersstruktur der Tatverdächtigen

8

Das BAK und seine internationale Vernetzung

International

Über Jahre hinweg gute internationale Zusammenarbeit

Im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags ist das BAK gemäß § 4 Abs. 2 BAK-G für die Zusammenarbeit bei Ermittlungen im Rahmen der internationalen polizeilichen Kooperation und Amtshilfe in den im § 4 Abs. 1 BAK-G genannten Fällen zuständig. Darüber hinaus ist das Bundesamt für die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden und internationalen Einrichtungen im Bereich der Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung im Allgemeinen zuständig, insbesondere für den Austausch von Erfahrungen auf diesem Gebiet. Daher pflegt das BAK intensiven Kontakt mit vergleichbaren Anti-Korruptions-Behörden und ist in den europäischen und internationalen Gremien nach Maßgabe der Ressourcen weitestgehend vertreten. Die (bilaterale) Kooperation mit ausländischen Behörden erfolgt üblicherweise vor allem durch die Organisation von Besuchen im BAK sowie durch die Wahrnehmung von Einladungen zu Arbeitsgesprächen und Konferenzen im Ausland. Aufgrund der COVID-19-Pandemie und der mit ihr einhergehenden Einschränkungen war diese Art des Austauschs ab Mitte März 2020 de facto nicht mehr möglich.

Bilaterale Kooperation des BAK

So mussten unter anderem ein bereits vorgesehener Besuch bei der ungarischen Partnerbehörde „National Protective Service“ in Budapest sowie Einladungen von Delegationen aus Usbekistan und Korea ins BAK bis auf Weiteres verschoben werden.

Hinzu kamen über den Jahresverlauf jedoch diverse schriftliche Anfragen, z.B. der ungarischen und zypriotischen Europol-Verbindungsbüros in Den Haag betreffend Anti-Korruptionsmaßnahmen bei der Polizei bzw. „Code of Ethics against Police Corruption“. Die koreanische „Anti-Corruption and Civil Rights Commission“ (ACRC) ersuchte um Informationen zum Compliance- und Korruptionspräventionssystem des BAK. Die litauische Partnerbehörde „Special Investigation Service of the Republic of Lithuania“ (STT)

wandte sich bezüglich Korruptionsprävention im Gesundheitssektor an das BAK, die serbische Handelskammer in Sachen BAK-Tätigkeiten im Bildungsbereich.

Darüber hinaus war das BAK im Rahmen der alle vier Jahre stattfindenden Überprüfung der Teilnahme Österreichs am US Visa Waiver Program (VWP) an der Beantwortung des Fragebogens zum Thema Strafverfolgung beteiligt, insbesondere in den Bereichen Human Capital, Immigration Enforcement und Passport Security.

Internationale Gremien und Arbeitsgruppen

Die Expertinnen und Experten des BAK repräsentieren das Bundesamt in Gremien und Arbeitsgruppen, die sich neben dem Informations- und Erfahrungsaustausch vor allem mit der (nationalen) Umsetzung von – auch seitens Österreichs ratifizierten – internationalen Anti-Korruptions-Abkommen befassen. Zu diesen Abkommen bzw. Gremien zählen etwa die UN-Konvention gegen Korruption (UNCAC), die Zivil- und Strafrechtskonvention des Europarats gegen Korruption, die OECD-Konvention zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, das „OECD Integrity Forum“ und die OECD-Arbeitsgruppe der „Senior Public Integrity Officials“ (SPIO) sowie die Sitzungen der Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (GRECO).

Die Vereinten Nationen und ihre Aktivitäten zur Prävention und Bekämpfung von Korruption

Teilnahme des BAK an den Sitzungen der UNCAC-Arbeitsgruppen

Die Sitzungen der verschiedenen UNCAC-Unterorgane wurden im Jahr 2020 aufgrund der Einschränkungen durch die Corona-Pandemie überwiegend im virtuellen Format veranstaltet. Die 11. Sitzung der Implementation Review Group (IRG) fand am 29. Juni statt, wobei aufgrund der technisch bedingt begrenzten Teilnehmerzahl sowie der Reduzierung der Sitzungsdauer vorerst nur prozedurale Aspekte behandelt wurden. Darauf folgte vom 31. August bis 2. September die erste wiederaufgenommene Sitzung der IRG im Hybridformat. Einige Punkte der Tagesordnung wurden gemeinsam mit der Arbeitsgruppe zur Korruptionsprävention als Joint Meeting abgehalten. Der thematische Fokus lag auf den UNCAC-Kapiteln II (Prävention) und III (Kriminalisierung und Strafverfolgung). Vom 16. bis 18. November fand schließlich das „UNCAC Joint Meeting“ der folgenden UNCAC-Arbeitsgruppen statt: das zweite wiederaufgenommene Treffen der IRG, die 14. Sitzung der Arbeitsgruppe zur Vermögensrückführung und die 9. Einheit des Expertentreffens für internationale Zusammenarbeit. Die Sitzungen wurden aufgrund der pandemiebedingten Entwicklungen zu diesem Zeitpunkt ausschließlich virtuell abgehalten.

Für alle hybriden bzw. virtuellen Veranstaltungen wurde die Sitzungszeit reduziert, um aufgrund der unterschiedlichen Zeitzonen und mangels physischer Präsenzmöglichkeiten im Plenum möglichst vielen Delegationen die Teilnahme zu erleichtern. Die Inhalte der Sitzungen wurden durch Panel-Vorträge zu den thematischen Schwerpunkten unterstrichen. Außerdem wurde Raum für anschließende Diskussionen geschaffen, wodurch

die interaktive Atmosphäre trotz des ungewohnten Formats der Sitzungen bewahrt blieb. Das BAK war durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Referate „Internationale Zusammenarbeit“ sowie „Prävention und Ursachenforschung“ bei den UNCAC-Tagungen vertreten.

Vorbereitungen für die Sondersitzung der UN-Generalversammlung zu Korruption (UNGASS)

Vom 2. bis 4. Juni 2021 wird die Sondersitzung der UN-Generalversammlung zu Korruption in New York stattfinden. Der Vorbereitungsprozess, der 2020 startete, umfasst drei „Intersessional Meetings“ mit unterschiedlichen Themenschwerpunkten sowie Verhandlungen zur politischen Erklärung.

Das erste vorbereitende Treffen zur UNGASS 2021 wurde vom 2. bis 4. September 2020 zum Thema Korruptionsprävention in hybrider Form abgehalten. Am 19. und 20. November folgte das zweite vorbereitende Treffen in ausschließlich virtueller Form. Inhaltlich war der Fokus auf Vermögensrückführung gerichtet.

Zudem finden seit 28. September 2020 regelmäßig informelle Verhandlungen zur politischen Erklärung statt. Ziel der ausschließlich virtuell abgehaltenen Sitzungen ist ein Austausch zwischen den Vertragsstaaten zum am 17. August 2020 von den Ko-Fazilitatoren aus Peru und den Vereinigten Arabischen Emiraten zirkulierten Vorentwurf der politischen Erklärung. Darüber hinaus soll in insgesamt vier Readings mit mehreren Einheiten die Erstellung eines fertigen Vertragstexts, der in der Sondersitzung in New York angenommen werden soll, verhandelt und fertiggestellt werden. Das BAK hat an der Erstellung des österreichischen Beitrags für die politische Erklärung mitgewirkt. Das dritte und letzte vorbereitende Treffen findet im ersten, weitere informelle Verhandlungen finden im ersten und zweiten Quartal 2021 statt.

UNCAC-Überprüfung Österreichs im zweiten Zyklus – aktueller Stand

Im Sommer 2019 begann für Österreich die im Rahmen des Überprüfungsmechanismus zur Umsetzung der UNCAC vorgesehene Evaluierung zu den UNCAC-Kapiteln II (Prävention) und V (Vermögensrückführung). Die zentrale nationale Koordinierungsstelle, der sogenannte Focal Point, wird dabei durch das Ministerium für europäische und internationale Angelegenheiten bzw. die Ständige Vertretung Österreichs bei den Vereinten Nationen in Wien gestellt.

Nachdem im Dezember 2019 die österreichische Beantwortung des standardisierten Selbstbeurteilungsfragebogens, an der auch das BAK insbesondere beim Kapitel zu Prävention intensiv beteiligt war, an das United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) übermittelt wurde, prüfen nun im nächsten Schritt die Vertreterinnen und Vertreter der gelosten Länder Deutschland und Vietnam die von Österreich zur Verfügung gestellten Antworten und Unterlagen (sogenannter „Desk Review“). Darüber hinaus war

für 2020 auch eine Vor-Ort-Visite vorgesehen, um sich im Rahmen eines direkten Dialogs zwischen den Fachleuten ein Bild zur österreichischen Umsetzung der oben genannten UNCAC-Kapitel zu machen.

Der Abschluss des Desk Review sowie die Vor-Ort-Visite waren zwar für 2020 geplant, allerdings konnten in diesem Jahr aufgrund der COVID-19-bedingten globalen Einschränkungen vorerst keine weiteren Evaluierungsschritte gesetzt werden. 2021 soll der Evaluierungsprozess in Österreich fortgesetzt werden.

EU Rule of Law Mechanism (EU-Rechtsstaatlichkeitsmechanismus)

Die Europäische Kommission hat Anfang 2020 einen umfassenden europäischen Rechtsstaatlichkeitsmechanismus (EU Rule of Law Cycle/Mechanism) zur Einschätzung der Situation der Rechtsstaatlichkeit in den EU-Mitgliedstaaten eingerichtet. Zentrales Element dieses neuen Mechanismus ist eine Bestandsaufnahme gefolgt von Empfehlungen und kritischen Anmerkungen der Kommission.

Im März 2020 wurden die EU-Mitgliedstaaten daher aufgefordert, einen Fragebogen hinsichtlich relevanter Entwicklungen seit Jänner 2019 zu den vier Themenbereichen Justizsystem, Anti-Korruption, Medienvielfalt und Verfassungsangelegenheiten zu beantworten. Für Österreich übernahm das BAK die Federführung für die ressortübergreifende Ausarbeitung des Beitrags zum Bereich Anti-Korruption und übermittelte diesen nach Abstimmung mit den betroffenen Stellen (Bundesministerium für Justiz; Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport; Bundesministerium für Inneres; Rechnungshof) Mitte Mai an das für den österreichischen Gesamtbeitrag zuständige Bundeskanzleramt.

Nach einem virtuellen Länderbesuch von Vertreterinnen und Vertretern der Europäischen Kommission Anfang Juni sowie einem anschließenden Faktencheck im September wurde der österreichische Gesamtbeitrag fertiggestellt. Am 30. September wurde der erste Rechtsstaatlichkeitsbericht schließlich mit dem Titel „2020 Rule of Law Report -- The rule of law situation in the European Union“ unter deutschem Ratsvorsitz vorgelegt. Inhaltlich umfasst der Anti-Korruptions-Teil des österreichischen Beitrags u.a. die Nationale Anti-Korruptionsstrategie, die institutionelle und rechtliche Landschaft der nationalen Präventionsarbeit sowie bestimmte Maßnahmen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung.

Das BAK und die European Partners against Corruption (EPAC) und das European Anti-Corruption Network (EACN)

Das BAK stellt seit Ende 2016 das Sekretariat der europäischen Netzwerke „European Partners against Corruption“ (EPAC) und „European contact-point network against corruption“ (EACN), die als unabhängige Plattformen für Anti-Korruptions- und Polizeiaufsichtsbehörden der Kontaktpflege und dem fachspezifischen Informationsaustausch dienen. Beide Netzwerke zusammen (EPAC umfasst neben Behörden aus EU-Mitglied-

staaten auch solche aus Europaratsländern; zu EACN gehören ausschließlich Behörden aus EU-Mitgliedstaaten) zählen derzeit knapp 100 Mitglieder.

Zu Beginn des Jahres konnte das EPAC/EACN-Sekretariat eine EU-Förderung in Höhe von 60.000 Euro für die Aktivitäten der Netzwerke in den kommenden drei Jahren sichern. Dies bedeutet, dass einige der Aktivitäten von EPAC/EACN teilweise vom Fonds für die innere Sicherheit (ISF) kofinanziert werden. Die Finanzierung deckt unter anderem die Erneuerung der EPAC/EACN-Website ab, die aus IT-Sicherheitsgründen erforderlich ist und bei der auch ein „Refresh“ des Designs erfolgen wird.

Ab März 2020 begann sich die COVID-19-Pandemie auch auf die Aktivitäten von EPAC/EACN stark auszuwirken. So traf sich das Leitungsgremium von EPAC/EACN, mit Unterstützung des Sekretariats, ab dem Frühjahr nur mehr virtuell, im Spätsommer wurde zudem entschieden, die Jahreskonferenz und Generalversammlung der Mitglieder, die üblicherweise in der zweiten Jahreshälfte stattfindet, auf 2021 zu verschieben.

Alle sonstigen Treffen, z.B. jene der vier Unterarbeitsgruppen der EPAC/EACN-Arbeitsgruppe „EU Integrity“, die jeweils vom Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen, der französischen Anti-Korruptionsagentur (AFA), dem Anti-Korruptionsgeneraldirektorat im rumänischen Innenministerium (DGA) und dem BAK geleitet werden, wurden aus Sicherheitsgründen ebenfalls verschoben bzw. telefonisch oder als Videokonferenzen abgehalten (s. unten).

Weitere Arbeiten des EPAC/EACN-Sekretariats umfassten die Gestaltung und den Versand regelmäßiger Newsletter, die laufende Aktualisierung der EPAC/EACN-Website, das Update des EPAC/EACN-Kontaktkatalogs und die Durchführung von Umfragen zu Polizeiverhaltenskodizes sowie zu bewährten Praktiken als Reaktion auf die COVID-19-Pandemie.

Schließlich begannen auch die Vorbereitungen auf ein besonderes Ereignis – EPAC feiert 2021 sein 20-jähriges Bestehen. Aus diesem Anlass wurde u. a. bereits ein Jubiläumslogo kreiert.

Weiterführende Infos zu EPAC/EACN und seinen Aufgaben und Tätigkeiten finden sich unter www.epac-eacn.org.

EPAC/EACN-Arbeitsgruppe „EU Integrity“

Wie erwähnt wurden die Aktivitäten rund um die vom BAK koordinierte Arbeitsgruppe „EU Integrity“ ebenfalls stark durch die Corona-Pandemie beeinflusst; geplante Unterarbeitsgruppentreffen mussten abgesagt werden. In virtuellen Treffen wurde trotz der herausfordernden Rahmenbedingungen bestmöglich auf die Zielsetzung der Erstellung eines Handbuchs zur Korruptionsprävention und Förderung von Integrität hingearbeitet. Das Handbuch, dessen Fertigstellung für Ende 2021 vorgesehen ist, soll auf den



Schwerpunkten und Ergebnissen der Arbeitsgruppe aufbauen und praxisnahe Inhalte zu den Themenbereichen „Support and protection of whistleblowers“, „Interagency cooperation and common standards for its improvement“, „Educational measures and value management“ und „Integrity and anti-corruption standards“ vermitteln. Die Arbeitsergebnisse zielen darauf ab, einen Beitrag zur EU-weiten Förderung von Integrität in allen Sektoren zu leisten.

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und ihre Aktivitäten zur Prävention von Korruption OECD Auditors Alliance Annual Virtual Meeting 2020

Am 23. September 2020 fand das dritte Jahrestreffen der „OECD Auditors Alliance“ in virtueller Form statt. Dieses Forum, 2018 von der OECD ins Leben gerufen, dient sowohl der Vernetzung und dem Erfahrungsaustausch externer und interner Auditorinnen und Auditoren als auch der Vorstellung neuester Trends und Entwicklungen im Audit-Bereich.

Das Treffen stand ganz im Zeichen der neuen Online-Plattform, auf der Mitglieder der Auditors-Alliance-Community Fallstudien, Analysen und Meinungen austauschen können. Thema des diesjährigen Treffens war „Entwicklung des Audits in Krisenzeiten“; das BAK war durch Referat 2.1 (Prävention) vertreten.

Working Party of Senior Public Integrity Officials

Aufgrund von COVID-19 fanden die diesjährigen Treffen der OECD-Arbeitsgruppe der „Senior Public Integrity Officials“ virtuell statt.

Die erste Sitzung wurde am 25. Mai 2020 abgehalten und widmete sich dem Thema „Integrität in der öffentlichen Verwaltung als effektiver Schutz gegen die Herausforderungen von COVID-19“, ersten Resultate der Pilotphase für die „Public Integrity Indicators“ und zuletzt Überlegungen hinsichtlich einer „Online Integrity Plattform“.

Der Schwerpunkt des zweiten Meetings am 30. November 2020 lag auf der Behandlung der Monitoring-Ergebnisse betreffend die OECD-Richtlinien zu Transparenz und Integrität in der Lobbyarbeit. Darüber hinaus wurde die Beta-Version des „OECD Public Integrity Toolkit“ vorgestellt und über die Integritäts- und Anti-Korruptions-Maßnahmen während der COVID-19-Krise diskutiert.

Die Leiterin der Abteilung für Prävention, Edukation und internationale Zusammenarbeit sowie ein Experte des Präventionsreferates brachten bei beiden Treffen Erfahrungen und Beispiele des BAK aus dem Präventions- und Edukationsbereich ein.

Weitere internationale Veranstaltungen

Der 25. Deutsche Präventionstag (DPT)

Der 25. Deutsche Präventionstag, der als weltweit größter Jahreskongress zum Arbeitsgebiet Kriminalprävention und angrenzende Präventionsbereiche (u.a. auch Korruptionsprävention) am 24. April 2020 in Kassel stattfinden sollte, konnte dieses Jahr aufgrund der COVID-19-Krise nicht wie geplant veranstaltet werden. Er wurde am 28. und 29. September 2020 in virtueller Form abgehalten (Thema: „Smart Prevention“). Die „Kasseler Erklärung“ des DPT und seiner ständigen Veranstaltungspartner wurde bei der Abschlussveranstaltung vorgestellt. In ihr wird an die Verantwortlichen in Politik, Medien und zivilgesellschaftlichen Gruppierungen auf kommunaler, Landes- und Bundesebene appelliert,

- „Smart Prevention“ aktiv zu gestalten,
- geeignete Rahmenbedingungen für einen sicheren Umgang mit Digitalisierung zu schaffen,
- Medienkompetenzen schulisch und außerschulisch sowie generationenübergreifend zu fördern und
- die internationale Vernetzung auszubauen.

Auch für die zukünftige Korruptionsbekämpfung und Integritätsförderung durch das BAK wird die Digitalisierung der Präventionsarbeit unerlässlich sein. Den vollständigen Wortlaut der Kasseler Erklärung finden Sie auf der DPT-Website.

<https://www.praeventionstag.de/nano.cms/der-deutsche-praeventionstag>

Internationale Videokonferenz „Expert Meeting of Anti-Corruption Authorities“

Das Justizministerium der Tschechischen Republik hielt am 19. und 20. November 2020 die Videokonferenz „Expert Meeting of Anti-Corruption Authorities“ ab. Die Veranstaltung sollte ursprünglich während des tschechischen Vorsitzes der Visegrád-Gruppe in der ersten Hälfte 2020 vor Ort stattfinden, musste aber aufgrund der Corona-Pandemie verschoben werden und wurde schließlich online abgehalten. Hauptthemen waren die Einrichtung eines effektiven und komplexen Whistleblower-Schutzes, die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, sowie die Regulierung des Lobbyismus in den einzelnen Ländern.

An der Videokonferenz nahmen eine Vertreterin und ein Vertreter des BAK teil.

9

Das BAK und seine Öffentlichkeits- arbeit

Wichtig

Das BAK und seine Öffentlichkeitsarbeit

Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung verfolgt in der Öffentlichkeitsarbeit zwei Linien: Über die laufenden Ermittlungsverfahren gelangen keine Informationen an die Öffentlichkeit. Bei Anfragen werden lediglich Ermittlungen bestätigt und es wird an die zuständige Staatsanwaltschaft verwiesen. Über Korruptionsprävention hingegen kann nicht genug berichtet werden.

Das BAK verfügt daher über eine eigene Website, www.bak.gv.at, und einen Newsletter, der quartalsweise an Interessentinnen und Interessenten versandt wird. Darüber hinaus werden diverse Publikationen erstellt. Neben dem Jahresbericht erscheinen jährlich die Publikation zum Anti-Korruptions-Tag und jedes zweite Jahr die Publikation „Korruptionsphänomene in Österreich“ sowie der Compliance-Bericht des BAK. An der Manz-Broschüre „Korruption und Amtsmissbrauch“ wirkt das BAK jährlich mit. Bis November 2020 informierte das Bundesamt zusätzlich über einen Facebook-Kanal, der jedoch eingestellt wurde.

Website

Auf www.bak.gv.at informiert das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung über seine Aufgaben, Veranstaltungen, Publikationen und aktuelles Geschehen im Bereich Korruption. Ein Teil dieses Informationsspektrums ist auch in englischer Sprache abrufbar.

Newsletter

Der Newsletter des BAK ist auf www.bak.gv.at abonnierbar und erscheint für gewöhnlich einmal im Quartal. Er wird an circa 600 Interessentinnen und Interessenten verschickt. Es ist der Pandemie geschuldet, dass diese seit 2016 geltende Regelmäßigkeit im Jahr 2020 nicht eingehalten und nur eine Ausgabe des Newsletters versandt werden konnte.



Weitere Publikationen

Zu den weiteren Schriften, die im Jahr 2020 erschienen sind, zählen die Publikation zum 13. Anti-Korruptions-Tag mit den Schwerpunkten „Compliance im Vergabe- und Beschaffungswesen der öffentlichen Verwaltung“ und „Praktische Umsetzung des Aktionsplans der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie (NAKS)“.



Um der Öffentlichkeit einen Einblick in das Compliance-System des BAK zu geben, erscheint alle zwei Jahre der Compliance-Tätigkeitsbericht des BAK. Er beleuchtet die Entwicklung des Compliance- und Risikomanagementsystems im BAK sowie die Ziele, Aufgaben und Compliance-Maßnahmen und wurde heuer im November herausgegeben.



In der Publikation „Korruptionsphänomene in Österreich“ wird ein Überblick über gegenwärtige Entwicklungen im Bereich Korruptionsbekämpfung und -prävention in Österreich aus Sicht des Bundesamts gegeben. Sie ist im Dezember 2020 erschienen.



